Zeitschrift: Innerrhoder Geschichtsfreund
Herausgeber: Historischer Verein Appenzell
Band: 9 (1962)

Artikel: Studien zur Geschichte der Reformation im Lande Appenzell
Autor: Fischer, Rainald
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-405176

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Studien zur Geschichte der Reformation im Lande Appenzell

Von Dr. P. Rainald Fischer

I. DAS KIRCHHÖREPRINZIP

Zwei rechtliche Regelungen prägen den Verlauf der Appenzeller Reformation: die Einführung des *Schriftprinzipes* durch den Ratsbeschluss vom Oktober 1523 und das Landsgemeindemandat vom April 1524, die den Priestern geboten, im aufgerissenen religiösen Zwiespalt einander nicht zu schmähen, sondern sich in Predigt, Unterricht und Beicht an die Heilige Schrift zu halten, wobei die alten löblichen Bräuche nicht angetastet werden sollten, und die Aufstellung des *Kirchhöreprinzipes*, das die Entscheidung für oder gegen den alten Kult der Mehrheit der einzelnen Kirchgemeinden übertrug.[1]) Dieses Kirchhöreprinzip prägte aber auch die gegenreformatorische Reaktion seit 1587 und bildete den ersten Meilenstein auf dem Weg zur Trennung des Landes in Innerrhoden und Ausserrhoden.[2]) Die umstrittene Deutung des Kirchhöreprinzips in den Wirren der Rekatholisierung — die Kirchhöre Appenzell und der Rat vertraten die Auffassung, der Mehrheitsentscheid binde auch die Einzelperson, während ausserrhodische Prädikanten und Gemeinden dafür eintraten, dass der Einzelne die Freiheit auswärtigen Kirchgangs besitze — bildet den Anlass dieser Untersuchung.

Sie wird dadurch erschwert, dass der ursprüngliche Wortlaut des Mandates nicht erhalten ist. Die Aufzeichnung und noch mehr die systematische Aufbewahrung der Bücher und Akten in den ländlichen Archiven setzte ja im allgemeinen erst im 16. Jahrhundert ein. So besitzt das Appenzeller Landesarchiv wohl eine fast lückenlose Reihe von Landrechnungen seit 1519, Ratsprotokolle aber erst seit 1579, dazwischen einige Kundschaftsbücher. Das mag teilweise damit zusammenhangen, dass manche Akten in den Privathäusern der Beamtenfamilien blieben. Doch lehrt ein Vergleich mit andern ländlichen Archiven, dass man erst nach der Mitte des Reformationsjahrhunderts anfing, die Beschlüsse und Verhandlungen systema-

[1]) Franz Stark, Die Glaubensspaltung im Lande Appenzell bis zur Badener Disputation 1526, Appenzell 1955, 54. 60–62. 65–67.

[2]) P. Rainald Fischer, Die Gründung der Schweizer Kapuzinerprovinz, Freiburg 1955, 128 f. 138–157. 224.

tisch in Büchern aufzuzeichnen. Typisch ist in dieser Hinsicht die Einleitung ins 1560 beginnende erste Landsgemeindeprotokoll Nidwaldens, man habe bisher wohl hie und da etwas auf lose Blätter notiert, aber die seien zum grössten Teil wieder verloren gegangen.[3]) Wenn das Kirchhöreprinzip an der stürmischen Landsgemeinde in der Reformationszeit überhaupt aufgezeichnet wurde, so geschah das sicher nur auf einem losen Blatt. Und als man 1588 im Streit um die Interpretation des Prinzips den Text suchte, fand man kein Originaldokument, sondern war genötigt, die Zuflucht zur Reformationsgeschichte Walter Klarers zu nehmen, dem wohl bereits in verschiedenen Kopien existierenden längeren Brief des alternden appenzellischen Reformators an den Prädikanten von Altstätten, Hans Koller, 1565, also rund 40 Jahre nach den Ereignissen verfasst.[4])

An zwei Stellen führt Klarer das Kirchhöreprinzip an. Die erste lautet: « ... Was in jeder kilchen das mehr werde umb mesß, bilder und todtendienst, solle das minder dem mehren theill folgen ... » [5]) Die zweite Fassung ist nicht genau gleich: «Was in jeder kilchhöri das mehr wurde, solte der minder theill den mehren volgen und es dannethin darby blyben lassen.» [6])

Als die Kirchhöre Appenzell 1587 den Plan fasste, gegen die evangelische Minderheit im Hauptflecken vorzugehen, suchte sie sich vorerst rechtlich zu sichern und veranlasste am 10. März einen Beschluss des ganzen Landsheimlichs: «Erstlich unnd wither, so hand mine heren unnd gmeine landlüt unnd lanndthäilich mit ain anderen uff unnd angnomen, ain jede kilchöry by dem zu schützen und schirmen, dz ain volkomne lantzgmeind uff unnd angnomen im 1524 jar, wie der buochstab ußwist, der relions halben, waß in jeder kilchöry dz mher wirtt, derby sy ainanderen schützen unnd schirmen mit bluot und guott.» [7]) Am folgenden Sonntag wurde beschlossen, die «widersächer» vor den Kirchhörerat zu laden und ihnen vorzuhalten, ob sie «unnss by dem mandat ..., daz ain jede kilchöry, wass dz meist darin wirt von der relions sachen halben, wass in jeder kilchöry dz meist wurde unnd werde, dz dann das

[3]) Staatsarchiv Nidwalden: Landsgemeindeprotokoll I ab 1562, Einleitung.

[4]) Die Reformationschronik Walther Klarers ist nach einer Kopie des 17. Jhds. herausgegeben und kommentiert von Dekan Heim in: Appenzellische Jahrbücher 2. Folge. 8. Heft. S. 86–106.

[5]) l. c. 88.

[6]) l. c. 96.

[7]) Landesarchiv Appenzell: Rats- und Urfehdbuch 1579–88 (RUB) f. 175.

wenniger täil dem meren wie dz mandat usswist, von der mess, bilder und tottendienst, ob sy unss darby pliben lassen wellend oder nit.»[8]) Das Vorgehen gegen die Reformierten musste damals allerdings auf eine politisch günstigere Konstellation verschoben werden. Es gelang erst anfangs 1588. Nach der ausserrhodischen Reaktion versuchten beide Glaubensparteien, sich im Vertrag vom 1. März 1588 zu einigen, der in seiner Einleitung wiederum das Kirchhöreprinzip anführt, «das ein jede kilchöry by irem glouben sölle pliben, und was die relligion und gloubenssachen betrifft, in jeghlicher kilchöri das mher würt, so soll das minder allwegen dem mhereren thaill volgen, darwider mit gwallt nit handlen und von frid, ruwb und ainigkätt also pliben lassen.»[9]) Über diese Verhandlungen berichtete der Kapuziner P. Ludwig von Sachsen an Nuntius Paravicini, den langen deutschen Text lateinisch kurz zusammenfassend, «quod maior pars in qualibet parochia vinceret et minor pars maiorem in rebus fidei sequi cogeretur.»[10]) Der Vertragsentwurf fand aber nicht die Genehmigung der äussern Rhoden. Besonders Trogen widersetzte sich und pochte auf die Glaubensfreiheit des einzelnen freien Mannes. Der Prädikant Josua Kessler berichtete darüber an seinen Schwiegervater Niklaus Waser in Zürich. Er bringt in diesem Brief die durchaus vertrauenswürdige Nachricht, dass ein gewisser Joss Schumacher von Hundwil — er tritt in den Landrechnungen von 1521—27 mehrmals im Dienst der Obrigkeit auf — den Ratschlag des Kirchhöreprinzips an der Landsgemeinde gebracht habe. Daran fügt er eine Fassung des Prinzips, deren Zusatz von allen bisherigen bedeutend abweicht: «Man solle in yedtlicher kilchhöre meeren, welichen glouben sy welte annemen, und was den die meerer hand erhalte, dem solle die minder volgen, doch das der glouben frey syge, und dz kein parthei die ander zu glauben zwinge, sondern wohin einen yedtlichen sin gwüssen wyse, dem sölle er nachvolgen, dergstalt dz wen es einem in der kilch nitt gfalle, dz er in ein andre dörffe on alle entgeltnuss gon, man solle aber in einer kilch nitt mer den einen gottsdienst üben.»[11]) Im stürmischen Landrat vom 23. März 1588 begehrten die ausserrhodischen Räte, «ob nit ettwo artickel im landbuoch wärend. Do lass der aman Bodmar Walther Klarers gschrifft, der zuo Hundwilen predicant gsin, wie er es dem predicanten gen Altstetten gschriben hat, nam-

[8]) l. c. f. 175 v.

[9]) Appenzeller Urkundenbuch (AUB) Bd. 2, nr. 3765.

[10]) Bundesarchiv Bern: Nunziatura Svizzera Bd. 4, Brief P. Ludwigs vom 10. 3. 1588.

[11]) K. Ritter, Die Teilung des Landes Appenzell im Jahre 1597, Trogen 1897, Beilage S. XXXII. Regest in AUB nr. 730.

lich wie vor 60 jaren ein lanndsgmaind uf und angnomen, dz ain jede kilhöri in globens sachen mög handlen, was sy welind, dz minder dem mhereren volgen.»[12]) Aus dem Landbuch wurde danach nur noch der Artikel über die Kompetenzen des Rates vorgelesen.

Diese letzte Stelle beweist, dass die neue Einschärfung des Kirchhöreprinzips in den Jahren 1587/88 nicht auf einem Originaldokument, sondern auf der Fassung in Walter Klarers Reformationschronik beruht, wofür übrigens auch die wörtliche Uebernahme des Ausdruckes «Mess, bilder und tottendienst» im Ratsbeschluss vom 15. März 1587 zeugt. Damit gehen die Fassungen des Kirchhöreprinzips von innerrhodischer Seite alle auf Klarers Chronik zurück, wobei die Ausdrücke «in Religions- oder Glaubenssachen» einfach eine Umschreibung der bei Klarer einzeln formulierten strittigen Punkte bedeuten. Sie scheiden also für eine Untersuchung des ursprünglichen Wortlautes aus. Hier stehen sich nurmehr die beiden Formulierungen in der Reformationschronik und die Fassung im Briefe Kesslers gegenüber. Diese ist kaum von Klarer abhängig und muss wohl, was die Nachricht über den Einfluss von Joss Schumacher bezeugt, auf mündliche Tradition zurückgehen, vielleicht über einen in Trogen ansässigen Schuhmacher.[13]) Doch ist das Zeugnis Kesslers immerhin um 20 Jahre jünger. Die Gewährsmänner, auf die er sich stützen kann, sind 1588 mindestens 80 Jahre alt gewesen. Bei der fraglichen Landsgemeinde waren sie noch blutjung und werden kaum eine so ausführliche Formulierung genau im Gedächtnis behalten haben. Vor allem aber gibt sich der Zusatz «doch das der glouben frey sige usw.» als tendenziöse Erweiterung zu erkennen. Weil die katholische Partei, gestützt auf den Wortlaut Klarers und die Erneuerung des Prinzips im Landsheimlich 1587, die Rekatholisierung Innerrhodens verlangen konnte, suchte die evangelische Partei eine rechtliche Handhabe, die strenge Interpretation des Kirchhöreprinzips zu verunmöglichen. Sie konnte sich dabei auf die in der Zeit zwischen Reformation und Gegenreformation geübte Praxis berufen und nahm sie in die Formulierung des Kirchhöreprinzips hinein. Der angefügte Zusatz ist also nicht Wortlaut, sondern Interpretation.

Bei Klarers Formulierungen fehlt diese Tendenz. Er schrieb in einer relativ friedlichen Zeit. Es ist sehr wohl möglich, dass er selber an der fraglichen Landsgemeinde dabei war, wenigstens ist seine Teilnahme an der vorausgehenden, die für die Botschaft der

[12]) Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte (ASRG) Bd.2, S. 509 f. (nach RUB f. 196).

[13]) Vgl. Koller-Signer, Appenzellisches Wappen- und Geschlechterbuch 306.

zehn Orte im Juli 1524 zusammengerufen wurde, ausdrücklich bezeugt.[14]) Seine beiden Formulierungen stimmen im wesentlichen überein. Die erste schiebt den Gegenstand der Abstimmung ein: Messe, Bilder und Totendienst; die zweite fügt hinzu: «und es dannethin darby bliben lassen». Die Frage lautet demnach: Gehört das Sondergut dieser beiden Fassungen zum ursprünglichen Sinn und Wortlaut oder lässt es sich als späterer Einschub erkennen? Alle Berichte sind sich darin einig, dass das Kirchhöreprinzip in Religions- und Glaubenssachen galt. Es musste also schon der ursprüngliche Beschluss diesen Geltungsbereich erwähnen. Messe, Bilderverehrung und Totenliturgie sind nun die auffallendsten und tiefgreifendsten Kontroverspunkte zwischen der katholischen Tradition und der reformatorischen Bewegung. Der Ausdruck kann also als Aequivalent für Religion und Glauben gelten. Und bei der Abstimmung in den Kirchhören ging es ja um diese konkreten Einzeldinge, nicht um einen vagen Begriff «Glauben». So darf man annehmen, dass dieser Teil dem ursprünglichen Sachverhalt entspricht. Das bei der zweiten Fassung angefügte «und es dannethin darby bliben lassen» bedeutet offensichtlich, dass die in den einzelnen Kirchhören abgehaltene Abstimmung ein für allemal Geltung haben solle, und schliesst durch ihren Wortlaut ein wiederholtes Mehren, wie es zum mindesten in Herisau vorgekommen ist, oder eine rückläufige Bewegung aus. Klarer macht keinen Unterschied zwischen dem spätern Entscheid Herisaus und dem frühern der übrigen ausserrhodischen Kirchhören, er sieht einfach das endgültige Resultat. Es ist schwer zu entscheiden, ob die Landsgemeinde mit der Aufstellung des Kirchhöreprinzips eine endgültige oder eine vorläufige Lösung wollte. In Kampfzeiten sind rechtliche Verträge und Beschlüsse meist nicht Endziele, sondern nur Etappen. Das gilt für das ganze 16. Jahrhundert der Appenzeller Geschichte. Die neugläubige Partei war damals in der Offensive begriffen und strebte jedenfalls nach dem Durchbruch der Reformation im ganzen Land. Die Altgläubigen, wohl schon damals in der Minderheit, suchten für sich noch zu retten, was zu retten war. Wir lassen deshalb die Frage offen, ob der Zusatz der zweiten Fassung Klarers den ursprünglichen Sinn wiedergibt. Auf Grund der Quellen zur Appenzeller Reformation allein scheint sie nicht lösbar.

Ausser dem Wortlaut des Kirchhöreprinzips muss auch die Datierung der fraglichen Landsgemeinde überprüft werden. Die Appenzeller Historiker, besonders die Bearbeiter der Reformationsgeschichte, haben seit Walser die Aufstellung des Kirchhöreprinzips

[14]) App. Jb. 1. c. 93.

auf den 6. und die Abschaffung des katholischen Kultus auf den 13. August 1524 angesetzt.[15]) Einzig Schiess kam das Datum insofern verdächtig vor, als dieser Tag auf einen Samstag fiel und er sich nicht wohl eine ausserordentliche Landsgemeinde an einem Samstag vorstellen konnte.[16]) Darum nimmt er den 7. und 14. August an. Das Jahr 1524 wird erstmals im Beschluss des Landsheimlichs vom 10. März 1587 genannt.[17]) Da dieser aber das Kirchhöreprinzip nicht auf Grund eines Originaldokumentes, sondern der Klarerschen Chronik erneuerte, ist anzunehmen, dass er auch die Datierung des Mandates aus seiner Vorlage übernahm. Klarers Darstellung der Reformation datiert aber die Landsgemeinde, die das Kirchhöreprinzip aufstellte, nicht genau, sondern nur ungefähr zwischen 1521 und 1525.[18]) Er reiht das Ereignis zwischen die Aufstellung des Schriftprinzips (im April 1524) und die Disputation vom Juli 1524 ein, allerdings ohne eine streng chronologische Anordnung zu befolgen. Seine Darstellung ist vielmehr nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert. So gibt er nach der Einleitung (S. 86 f.) einen kurzen Abriss der reformatorischen Entwicklung in Appenzell (S. 87 bis 88), führt hierauf die Prediger des Evangeliums und ihre päpstlichen Widersacher auf (S. 88—92), geht dann auf die Behandlung der Glaubensfragen an verschiedenen Landsgemeinden über (S. 92—96), fügt zwei Abschnitte über die Disputation an (S.96 f.) und schliesst mit einigen Ausführungen über die Laien, die sich um die evangelische Sache verdient gemacht hatten (S. 97—99). Dies alles wird mit der Bemerkung zusammengefasst: «Sölliches alles obbeschriben hat sich verlouffen ungefar vom jarr Christi 1521 biß in das 1525st». Dann folgen, auch mit Umgehung der chronologischen Ordnung, ein paar kurze Abschnitte über die Täuferwirren, die Teilnahme an eidgenössischen Glaubensgesprächen und den Versuch der Kirchhöre Appenzell, Bullinger als Prädikanten zu gewinnen (S. 99—101). Die Verkürzung der Perspektive, die verschiedenen Vor- und Rückblendungen bewirken, dass es oft nicht leicht ist, gewisse von Klarer allein erwähnte Episoden chronologisch einzureihen. Seine Erinnerung ist hie und da getrübt. So weiss er nicht mehr recht, ob die Botschaft der Zehn Orte 1523 oder 1524 in Appenzell vorsprach.[19]) Auch erzählt er, gleich nach der Lands-

[15]) G. Walser, Neue Appenzeller Chonik, 1740, 436. J. Kaspar Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes Bd. 3, 1. Abt. S. 91 f. J. Willi, Die Reformation im Lande Appenzell, S. 62. F. Stark, Glaubensspaltung 65–67.

[16]) AUB nr. 1787.

[17]) RUB f. 175 v.

[18]) App. Jb. 1873, 99.

[19]) l. c. 93.

gemeinde, die das Schriftprinzip aufstellte, hätten die Kapläne in Appenzell den Landammann gefragt, ob sie jetzt noch Messe lesen sollten oder nicht, am Montag hätten sie es nicht gewagt, und erst am Dienstag hätten die Gontner mit ihrem Kaplan den «messgrempel» wieder angefangen. «Der Landtamman, den sy fragtend und domallen rechterwelter landtamman war, hieße Häni Buwman.»[20]) Da stimmt etwas offensichtlich nicht. Heinrich Baumann war 1524 gar nicht Landammann. In den Eidgenössischen Abschieden erscheint er um diese Zeit als «des Rats». Die Rechnungsablagen der Säckelmeister, neben Einzelurkunden der sicherste Nachweis, erwähnen als Vorsitzenden für 1524/25 Landammann Broger. Im Mai 1530 erscheint Baumann zum erstenmal als Landammann.[21]) Ausserdem ist die Verquickung des appenzellischen Schriftprinzips, das an der Beicht noch festhielt und ausdrücklich die löblichen Bräuche in Schutz nahm, mit der Abschaffung der Messe für den April 1524 verfrüht.[22]) Das Ereignis passt viel besser in die Zeit zwischen den Kappelerkriegen, wo der Druck der äussern Rhoden auf den katholischen Rest im Hauptflecken, sich mit ihnen gleichförmig zu machen, immer stärker wurde. Diese Auffassung wird übrigens durch den Brief des Benedikt Noll, Prädikanten von Teufen, an Ulrich Zwingli vom 29. August 1531, bestätigt, wonach die Priester in Appenzell am 6. August 1531, dem Sonntag, einer ausserordentlichen Landsgemeinde die Vesper und am folgenden Montag die Messe ausfallen liessen.[23]) Aus Walter Klarers Reformationschronik lässt sich also die Aufstellung des Kirchhöreprinzips nicht mit Sicherheit auf 1524 festlegen.

Es gibt nicht sehr viele zeitgenössische Quellen zur Appenzeller

[20]) l. c. 95.

[21]) Eidg. Abschiede (EA) IV 1 a S. 666 (28. 5. 1525) und 951 (25. 6. 1526). Landesarchiv Appenzell: Landrechnungen (LR) Bd. 2: 1522–27 passim Bd. 4: 1530–1534 p. 43. Danach sind die Angaben im AUB nr. 1844, und bei Koller-Signer AWGB S. 15 zu korrigieren. Die zeitlichen Angaben in diesem Werk sind überhaupt mit Vorsicht zu gebrauchen. Für die 1520er Jahre zum Beispiel werden 1522/23 und 1524/25 zwei Landammänner aufgeführt, Tanner und Lanker, bzw. Broger und Baumann. Die Ansicht, Baumann sei bereits 1524 Landammann gewesen, geht auf Zellwegers Landammännerliste zurück (III 2, 193). Dieser verweist in der Fussnote auf eine Handschrift des Stiftsarchivs St. Gallen, die nach freundlicher Auskunft von H. H. Dr. Paul Stärkle eine Innerrhoder Chronik (Kopie, anf. 18. Jhd.) ist. Der angeführte Passus ist eine Verarbeitung von Walter Klarers Reformationschronik und den Innerrhoder Chroniken Sutters und Geigers, besitzt also keinen Originalwert. Die Herstellung einer einwandfreien Beamtenliste bleibt noch ein Desideratum der appenzellischen Geschichte.

[22]) App. Jb. 1873, S. 92. EA IV 1 a, nr. 188 zu a 1.

[23]) Vgl. AUB nr. 1919, 1927.

Reformationsgeschichte. Und gerade die Aufstellung des Kirchhöreprinzips ist aus den sporadischen Einzelnachrichten in Abschieden, Briefen und Akten nicht ersichtlich. Immerhin erlaubt eine Quellengattung, das Datum der fraglichen Landsgemeinde zu überprüfen, die Landrechnungen. Wir stellen in der Uebersicht auf Seite 12 ff. die Einträge zusammen, die Landsgemeinden vom Sommer 1521 bis 1525 betreffen, und lassen in den andern Kolonnen die übrigen Zeugnisse folgen. Wir müssen uns auf diese Jahre beschränken, da mit 1526 ein neuer Säckelmeister, Pali Gartenhuser, das Amt übernahm, dessen Eintragungen viel knapper und damit vieldeutiger sind.[24]) Ausserdem scheint der Landweibel, dem bei der Bestellung der Gemeinden eine besondere Rolle zukam, von da an eine besondere Rechnung geführt zu haben.[25])

Die Zusammenstellung ergibt verschiedene rechtshistorische Details. Neben der ordentlichen Landsgemeinde am Sonntag «vorm mayentag» wurden jedes Jahr auch ausserordentliche abgehalten, sei es dass die Landesgeschäfte, sei es dass eine eidgenössische Botschaft die Einberufung verlangten.[26]) Allerdings sprachen eidgenössische Gesandte nicht immer vor allen versammelten Landleuten, sondern gelegentlich nur vor dem Rat. Ganz klar ist das für 1523 bezeugt, wo die Eidgenossen nicht auf die ordentliche Landsgemeinde, sondern erst anfangs Mai nach Appenzell kamen, als man die «landsbsetzi» hielt, d. h. die Versammlung von neuen und alten Räten nach der Landsgemeinde.[27]) Die Einberufung der Gemeinde war Sache des Landweibels. Öfters beauftragte er andere Personen mit der Verkündung der Landsgemeinde. Die Entlöhnung für den Ritt nach Aus-

[24]) LR 1522/27 pg. 284. – Es scheint allerdings schon vorher einen gewissen Wechsel in der Rechnungsführung gegeben zu haben. Darauf deuten nicht nur die verschiedenen Schriften, sondern auch der Eintrag pg. 226, wo am 23. Mai 1525 statt des amtierenden der alte Säckelmeister Rechnung ablegt. Im folgenden Herbst lässt wiederum der gewöhnliche Säckelmeister, hier allerdings ohne Namenangabe, die Rechnung prüfen (pg. 256).

[25]) l. c. pg. 311: «Item Hans Tanner der Wybell het grechnet for dem aman Lancker und dem seckelmaister und Cuonraten Schmid und Thyasen Zydler, und blibt er schuldig by den 50 lib., uf das er het dem Brüllisower ablon gen 9 lib. 7 ß 9 ₰, und ist das geschechen uf mainttag for Mattye im 27 jar, daran hat er gen 1 lib. Item me sol er fer Trösterbuosen, hat er in dye rechnig glait och uf den selben tag 168½ lib. ₰ und ist im sin tail worden und abzogen.»

[26]) Eine regelmässige Herbstlandsgemeinde, wie sie Zellweger II 377 annimmt, kann nicht nachgewiesen werden. Eine einzige Stelle über eine Landsgemeinde vor dem Gallentag ist doch wohl eine zu schmale Quellenbasis.

[27]) EA IV 1 a, nr. 117 b und z 1. 119. – LR pg. 78 (Siehe den Text in der Uebersicht).

serrhoden betrug je nach Entfernung 3 bis 6 Schilling. Das Datum und die Traktanden der Landsgemeinde wurden zunächst den Hauptleuten mitgeteilt, die in ihren Rhoden für die Auskündung zu sorgen hatten.

Aus dem Vergleich der Landrechnungen mit zeitgenössischen Dokumenten ergibt sich Folgendes: 1. Alle von zeitgenössischen Quellen erwähnten Appenzeller Landsgemeinden im Zeitraum von 1521 bis 1525 werden auch von den Landrechnungen bezeugt. 2. Einige Gemeinden werden nur in den Landrechnungen erwähnt. 3. Die Landsgemeinde vom 6. oder 7. August 1524, die das Kirchöreprinzip festlegte, wird weder von den Landrechnungen noch von andern zeitgenössischen Quellen genannt. Das bestimmte Datum findet sich erst zwei Jahrhunderte später in der Appenzeller Chronik Gabriel Walsers.[27a])

Darf man daraus den naheliegenden Schluss ziehen, zu jener bestimmten Zeit habe gar keine Landsgemeinde stattgefunden? Das Argumentum e silentio hat seine Tücken. Es besteht immerhin die Möglichkeit, dass ausnahmsweise der am St. Annentag versammelte zweifache Rat den Beschluss, in 14 Tagen eine Landsgemeinde abzuhalten, nach Hause gebracht hat.[28]) Vielleicht lässt sich der Eintrag in den Landrechnungen, wonach der Landweibel anfangs August 1524 nach Herisau geschickt wurde, im Sinne einer Verkündung der Landsgemeinde interpretieren.[29]) Aber zwingend ist diese Annahme nicht, da der Grund der Reise nicht angegeben wird. Auf alle Fälle ist die Landsgemeinde vom August 1524 durch die erst sehr späte Bezeugung in Frage gestellt und darf deshalb nicht ohne weitere Begründung angenommen werden.

Einige Rückschlüsse lassen sich aus Quellen des Jahres 1526 ziehen. Am 16. Juli 1526 berichtet der Schulmeister Hans Gebentinger in St. Gallen an Zwingli über eine Tags zuvor abgehaltene Landsgemeinde in Appenzell und fügt bei, die Bauern der äussern Rhoden hätten Bilder, Messe und Sakramentshäuschen längst abgeschafft.[30]) «Längst» ist ein unbestimmter Zeitbegriff. Doch dürfte

[27a]) Die Bischofbergerchronik (1682) gibt kein Datum an. Nach brieflicher Mitteilung Dr. Walter Schläpfers kopiert Anhorn, den Walser in seinen Literaturangaben zitiert, einfach Klarers Bericht, ebenso andere ausserrhodische Chroniken. Walser gibt von Anhorn neben der Appenzeller Chronik noch eine Reformations-Historie an, die bisher nicht aufgefunden werden konnte. Im Bericht des Jacob Ower zum Tannerhandel von 1619 findet sich eine Stelle über den «Vertrag von 1524» (Siehe unten). Sie dürfte ebenfalls auf Klarers unsicherer Chronologie beruhen.

[28]) LR 1522/27, pg. 188.

[29]) l. c. pg. 189.

[30]) AUB nr. 1826 (Nach Zwingli Werke VIII 660 f.).

Seite	LR
11	Item me usgen dem Bümen 6 ß 5 d, daß händ die alsam verzert, do das unglicht an der gmant ist gsin am samtag darnach.
13	Item me ussgen Dyesen Rainsperg 8 lb d 17 ß d 10 d, daß hend die Aignossen kostet und das salt, daß er zue Feltkilch koft het, sin lon und salt ubrenfuren. (1)
37	Item me usgen dem Waibel 13 ß d, und het der Brimer kostet in der kichen un den wirt und das er und sin sün die briefli umentragent in die Ußroden.
	Item me usgen Dyesen Ransperg 2½ lb d 1 ß d, hent die kostet von Zug und die andren, die och da waren an der gemänd vor wienacht 1521 jar.
65	Item me usgen 8½ ß d dem Waibel umm kertzen, da man gmant het gehan, und das er Jörin Mayer het geholet.
61	Item die het man angenommen zu lanndluten und hatz der Rat angenom, so nüw und alt Ratt sind bin ainantren gesesen und vollen gwalt gehaben hannd kann von der gmann, die am sonnentag ist gesin vorm mayentag 1523 jar.
78	Item me usgen 15½ lb d 2 ß d 9½ d Dyesen Ransper, hend die Vier Ortt kostet und die von Sant Gallen und die, die ain Rad darzuo gen hat, an unser lantbesetzy warents da ... (1)
102	Item me usgen 3 ß d Signers Hanslyn, hat en der Waibel zu den Hobtlüten geschickht.
108	Item me usgen dem Seckelmaister 8 ß d umm 9 mas alten win, do mans den Aignon schancht.
131	Item me usgen 8 ß d dem Wyshopt, hat in der Waibel oder mine herren zuo den Hobtlüt geschickt in die roten.
137	Ittem me usgen 5 ß d dem Weter und dem Wyshopt, die sind zu den Hoptlüten gesin, do man ain gmänd han wot.
151	Ittem me usgen 2 ß d den buoben zu Egg, alls ers usgen hat, dz man die gmänd bestelt hat.
169	Item me usgen 6 ß d den buben zu Egg, alls er die gmänd hat bestelt und andres.
	Item me usgen 3 ß d Uolin Wetter, als er ain gmänd hat bestelt.
	Item me usgen 4 ß d dem Maitzler, der hat och die gmänd bestelt.

Landrechnungen und andern zeitgenössischen Zeugnissen

Datum	Tag	zeitgenössische Quellen	spätere Quellen
1521 16. Aug.	Freitag	Vadian, Deutsche hist. Schriften III 223	
1. Sept.	Sonntag	EA IV 1 a, nr. 40 l, 41	
8. Dez.	Sonntag	l. c. 60 l	
		l. c. 79 g. 81	
1522 Jan.			
27. Apr.	Sonntag		
5. Mai		l. c. 117 b und z 1. 119	
14. Dez.	Sonntag		
1523 26. Apr.	Sonntag		
Aug.			
Okt.			
1524 24. Apr.	Sonntag	Klarer, Ref. gesch. 92	

Seite	LR
186	Item me usgen dem Wäbell 5 ß und 2½ d, dass er het die gmänd pstelt.
	— — — — — — — — — —
209	Item me ussgen dem Waybell, als er hett dye gmänd psteltt und kertzen und unschlytt in das ratthuss brucht, do die Aygnossen da sin gsin.
216	Item me ussgen Hänssly 3 ß d, het dye gmänd verkünt.
239	Item me ussgen 18 d Hanss Toybelly, dass er het dye rod angschriben.
240	Item me ussgen 7 lb 16 ß, haind dye zwenn und 50 man kost, dye by annandren synd gsin vor der gmänd in minder heren namen [uf mentag vor Lorentzen] (2)
242	Item me usgen Fuliagen 1 lb minder 4 crützer sin rychter lon, het Jochim empfangen. Item me Jochimen gen 5 guot batzen, als er hett dye zedell gschryben in die roden und nüt ain kilchöry.
262	Item me ußgen in der wuchen vor sant Kattrinen denn 27 manen,dye ain ratt hatt verornett 7 lb 19 ß, sind zwen tag gsessen, ist an dem ander tag ainer nit darby gsin [was for der gmaind] (2)
264	... an der gmaind dye ist gsin am sonnentag vor Andrey ...

Anmerkungen zur Tabelle

(1) Nicht Landsgemeinde, sondern Vortrag der eidgenössischen Botschaft vor dem Rat. (2) Ausdrücke in [ ] bedeuten Zusatz von zweiter, gleichzeitiger Hand.

Datum	Tag	zeitgenössische Quellen	spätere Quellen
22. Jul.	Freitag	EA l. c. 195, Klarer l. c. 93	
6. Aug.	Samstag	(Klarer, l. c. 95 f. ohne Datum)	Walser 436
1525 Jan.		EA l. c. 235, 3	
30. Apr.	Sonntag	Landbuch Art. 21 f.	
Aug.			
26. Nov.	Sonntag		

die Abschaffung des alten Kultes mindestens ein Jahr vorher geschehen sein. An der Tagsatzung zu Einsiedeln vom 27. Februar 1526 gaben die Boten von Appenzell den VII am alten Glauben festhaltenden Orten in der Frage der Bundesbeschwörung die Antwort, sieben Rhoden oder Kirchhören seien gewillt, den VII Orten zu entsprechen, und, was Messe und Sakrament anbelangte, sich ihnen gleichförmig zu machen.[31]) Diese sieben Rhoden oder Kirchhören sind die sechs innern Rhoden und die Kirchhöre Herisau. Die Antwort zeigt, dass das Land Appenzell politisch nicht mehr einig war, weil es sich religiös in zwei Lager gespalten hatte. Sie setzt also eine Abstimmung nach dem Kirchhöreprinzip und damit dessen Aufstellung voraus. Diese muss spätestens an der Landsgemeinde vom 26. November 1525 stattgefunden haben.[32]) Anfangs 1525 erklärte Appenzell, als es zur Stellungnahme für oder gegen das eidg. Glaubenskonkordat aufgefordert wurde, es wolle die Artikel weder loben noch tadeln, für sich aber bei dem Mandat bleiben, das es kürz- (d. h. anfangs Januar) den eidgenössischen Boten schriftlich übergeben habe.[33]) Diese schriftliche Erklärung ist nicht mehr vorhanden. Darum scheint es unklar, ob mit dem Mandat das Schrift- oder das Kirchhöreprinzip gemeint sei. Willi glaubt, es handle sich um das Schriftprinzip, respektive das Ratsmandat vom Oktober 1523.[34]) Stark interpretiert das Mandat als das Kirchhöreprinzip und sieht die Ereignisse im Spätjahr 1524 als Folge der Gemeindeautonomie in Religionssachen an.[35]) Die Antwort des Rates von St. Gallen auf die entsprechenden Aufträge der eidgenössischen Botschaft — er weist auf die Bündnisverpflichtungen und das Schriftmandat hin — zeigt, dass die appenzellische Stellungnahme nicht auf dem Kirchhöreprinzip beruhen muss, sondern durch das Schriftmandat und die Verpflichtung zur Neutralität laut Bundesbrief genügend erklärt werden kann.[36])

Die spätern Ereignisse und Antworten setzen also nur voraus, dass das Kirchhöreprinzip nicht nach dem Jahre 1525 aufgestellt worden sein kann.

Es muss darum versucht werden, das Kirchhöreprinzip in den Ablauf der appenzellischen und der eidgenössischen Reformationsgeschichte zu stellen. Ausgangspunkt muss dabei sein, dass die Selb-

[31]) EA IV 1 a, nr. 348 f. und cc.
[32]) Siehe S. 12–14.
[33]) EA IV 1 a, nr. 250 b und c. (AUB 1801 hat fälschlich d und e.)
[34]) Willi 72.
[35]) Stark 87.
[36]) EA IV 1 a, nr. 235.

ständigkeit der Gemeinden in Glaubenssachen in der Abstimmung über die zentralen Fragen des Kultes, über Messe und Bilder, bestand, wie wir dies in der Untersuchung der textlichen Ueberlieferung erarbeitet haben. Die Frage lautet also dahin: Ist eine offizielle Abschaffung von Bildern und Messe in den Kirchgemeinden des Appenzellerlandes schon im August 1524 möglich?

Der Anfang der appenzellischen Glaubensbewegung wie der Reformation überhaupt kann nicht mit einem eindeutigen Datum bestimmt werden. Immerhin ist durch die Forschungen von Franz Stark erwiesen, dass sich die Glaubensfrage in Appenzell während der Jahre 1519—22 «in einem durchaus unfertigen und gärenden Zustand» bewegte.[37]) Wenn wir der wohl etwas summarischen Unterscheidung Sebastian Hofmeisters in seiner im Februar 1523 gedruckten Treuen Ermahnung an die Eidgenossen, dass sie sich nicht wider die Lehre Christi setzen, trauen dürfen, zählte Appenzell damals noch mit Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg zu den Widersachern des Gotteswortes, während in Basel, Glarus, Solothurn und Schaffhausen die neue Predigt bereits erlaubt war.[38]) Die beiden Zürcher Disputationen, Vadians reformatorisches Auftreten und die Wirksamkeit neugläubig gesinnter appenzellischer Geistlichen und Laien hatten zur Folge, dass der Rat im Herbst desselben Jahres mit dem Schriftprinzip die neue Predigt freigab.[39]) Dass dieses Schriftmandat aber nicht einfach einen Sieg der neuen Lehre bedeutete, sondern wesentliche Punkte des alten Glaubens schützte, zeigt der Wortlaut der Bestätigung des Schriftprinzips durch die Landsgemeinde vom 26. April 1524.[40]) Das Schriftprinzip bezweckte an sich, den Frieden und die Einigkeit im Lande zu fördern und das gegenseitige Verketzern und Schmähen abzustellen, aber es konnte dieses Ziel nicht erreichten, da es einen innern Zwiespalt in sich trug, indem es sowohl das neue zwinglische Schriftverständnis als auch die traditionelle Schriftauslegung mit dem Festhalten an alten Bräuchen erlaubte.

Darum wollte der appenzellische Rat ein neues Mittel versuchen, um die Glaubensfrage für das ganze Land zu lösen. Er setzte auf

[37]) Stark 49

[38]) Wipf, Reformationsgeschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen 136.

[39]) Stark 41—57.

[40]) Der Wortlaut ist in EA IV 1 a, nr. 188 zu a 1 abgedruckt. Wenn man das Appenzeller Schriftmandat mit dem des Rates von Mühlhausen, das mir gerade zur Hand liegt (Strickler, Aktensammlung zur SRG I nr. 640), vergleicht, so erscheint das spätere Appenzeller Mandat ausserordentlich konservativ.

den 7. Juli 1524 eine Disputation an. Disputationen im Reformationszeitalter dienten nicht in erster Linie dazu, die Wahrheit in kontroversen Fragen zu erfahren, sondern waren Manifestationen einer Partei, die ihrer Ansicht zum Durchbruch verhelfen wollte. Wenn der St. Galler Bürgermeister Vadian, der bereits die zweite Zürcher Disputation präsidiert hatte, zur Leitung des Glaubensgesprächs in Appenzell ausersehen war, so deutet das darauf hin, dass im Rat die Mehrheit und vor allem die einflussreichsten Männer der neuen Lehre zuneigten.[41]) Im Juni 1524 galt Appenzell mit Zürich und Schaffhausen als einer der Orte, wo man des «Missglaubens» wegen vorstellig werden müsse. Im Februar zuvor waren es erst die beiden Städte gewesen.[42]) In Appenzell muss also die neugläubige Bewegung während dieses halben Jahres gewisse Fortschritte erzielt haben.

Die Disputation in Appenzell scheiterte, weil Pfarrer Josef Forrer von Herisau als Vertreter der Altgläubigen der Versammlung die Kompetenz, in Glaubenssachen zu urteilen, mit dem Konzilsgedanken absprach. Unverrichteter Dinge mussten die Wortführer der Neuerung weggehen.[43]) Einen zweiten Disputationsversuch in Appenzell am 26. Dezember 1524 zweifelt Willi zu Unrecht an.[44]) Hans Salat, der einzige, der zwei Disputationen unterscheidet — der Suterschen Chronik kommt hier kein selbständiger Wert zu, da sie auf Salat fusst — ist für die Vorgänge in Appenzell ein durchaus zuverlässiger Zeuge. Er hat diese Nachrichten ohne Zweifel von Pfarrer Josef Forrer selbst gehört, der nach dem Umschwung in Herisau in Altdorf und seit 1531 in Luzern als Leutpriester wirkte.[45]) Diese zweite Disputation, bei der die Glaubensparteien getrennt in zwei Häusern tagten, wurde durch die Bauern vereitelt, welche die Versammlung der Prädikanten und ihrer Anhänger mit Knütteln auseinandertrieben.

Die Artikel, über die das erstemal hätte disputiert werden sollen, betreffen nach Salat das Fegfeuer, die Gebete für die Toten, die Genugtuung Christi und die Genugtuung der Menschen, die Notwendigkeit der Heiligenverehrung, Gnade und Verdienste, die Zahl der Sakramente und den Ablass.[46]) Sie sind auch durch ein undatiertes Aktenstück im Staatsarchiv Luzern mit fast gleichem Wortlaut

[41]) Stark 64.
[42]) l. c. 81–83.
[43]) l. c. 64 f.
[44]) Willi 45 f. Stark 65 lässt die Frage offen.
[45]) Strickler, Aktensammlung III nr. 111.
[46]) Salat in ASRG I 75 f.

bezeugt.[47]) Es fällt auf, dass das geplante Glaubensgespräch noch nicht wagen durfte, das Herzstück des alten Glaubens, das Messopfer, direkt anzugreifen. Auch bei den andern beiden im Kirchhöreprinzip genannten Kontroverspunkten, dem Bilder- und Totendienst, wird nach dem Wortlaut nicht die Berechtigung, sondern bloss die Notwendigkeit in Frage gestellt. Das deutet jedenfalls auf ein taktisches, schrittweises Vorgehen der Prädikanten. Für einen direkten Angriff gegen Bilder und Messe war offenbar die Lage in Appenzell zu Beginn des Monats Juli noch nicht reif. Und einen guten Monat später sollen die ausserrhodischen Kirchhören mit Ausnahme von Herisau bereits die Abschaffung von Bildern und Messe beschlossen haben? Das ist zum mindesten sehr fraglich und, was die Messe anbelangt, unmöglich. Die appenzellische Glaubensbewegung kann nicht dermassen der zürcherischen vorausgeeilt sein, die es erst im April 1525 wagen konnte, die Messe abzuschaffen. Wenn die zweite obrigkeitlich angeordnete Appenzeller Disputation im Dezember die gleichen Artikel zu behandeln hatte, was vermutet werden darf, ist eine vorherige Abstimmung über die entscheidenden Glaubensfragen in den einzelnen Kirchgemeinden nicht möglich gewesen.

Am 22. Juli 1524 erschienen in Appenzell Boten der X Orte, um vor versammelter Landsgemeinde die Appenzeller von allen Neuerungen in Glaubenssachen abzumahnen.[48]) Sie kamen von Schaffhausen her, wo sie am 18. Juli einen gleichen Auftrag ausgerichtet hatten. Am 19. Juli waren sie in Frauenfeld, mitten in den Wirren des Ittingersturmes.[49]) Ihr Vortrag in Appenzell stand also unter dem frischen Eindruck des Zürcher Bildersturmes (30. Juni) und der Exzesse, die sich die Neuerer in der Karthause Ittingen erlaubt hatten. Die Appenzeller wiesen in ihrer Antwort auf den Vortrag des Wortführers Sebastian vom Stein auf das ausgegangene Schriftmandat hin, erklärten aber ausdrücklich, die groben lutherischen Missbräuche wolle man bei ihnen nicht dulden.[50]) Der Ittingersturm muss bei ihnen wie in der gesamten Eidgenossenschaft auf den Lauf der reformatorischen Bewegung momentan hemmend gewirkt haben. Wenn man die Nachricht über Bilderstürme und die Abschaffung des katholischen Gottesdienstes aus den Eidgenössischen Abschieden zusammenstellt, so erkennt man leicht, dass die ersten Ausschreitungen auf die zweite Zürcher Disputation (Oktober 1523) zurückgehen und radikalen Elementen, die sich später

[47]) Strickler, Aktensammlung I nr. 2231.

[48]) Stark 84.

[49]) Knittel, Die Reformation im Thurgau 78.

[50]) Stark 84.

dem Täufertum zuwenden, zur Last gelegt werden müssen. Bis in den Sommer 1524 bleiben sie aber auf Zürcher und angrenzendes Gebiet beschränkt. Sie setzen erst wieder im Spätherbst 1524 ein und erreichen im folgenden Jahr einen zweiten Höhepunkt. Im Thurgau, das dem Einfluss Zwinglis sicher ebenso stark offenstand wie das Appenzellerland, schafften erst im Sommer 1525 einige Gemeinden die Messe ab.[51]) Der Zusammenhang mit dem Ittingersturm und den eidgenössischen Ereignissen vermindert also die Wahrscheinlichkeit der Aufstellung des Kirchhöreprinzipes für Appenzell im August 1524.

Entscheidend für die Neudatierung des Kirchhöreprinzips und eine Neuwertung der appenzellischen Reformationsgeschichte sind die Vorgänge im Frühjahr 1525. Auf der Luzerner Tagsatzung vom 1. März 1525 liefen Klagen ein über grosse Zwietracht im Appenzellerland des lutherischen Glaubens wegen. An einigen Orten waren Kirchen geplündert worden. Die Anhänger des alten Glaubens begehrten Rat und Hilfe.[52]) Nach Vadian und Vogler wurden in Gais und Teufen die Bilder 1525 entfernt, nach Zellweger in Gais am 2. Februar.[53]) Das passt durchaus in den Zusammenhang. Ebenso die undatiert überlieferten Klagepunkte gegen einen Priester im Appenzellerland, der einige katholische Lehren und Bräuche angegriffen hatte, darunter die Bilderverehrung, nicht aber die Messe.[54]) Die Hilferufe der Altgläubigen gewinnen erst dann ihren vollen Sinn, wenn Gemeinden oder Einzelne eigenmächtig vorgegangen waren. Wenn das Kirchhöreprinzip bereits aufgestellt war, hatten die Altgläubigen kein Recht zur Klage mehr. Der Bildersturm in Gais und Teufen muss aber — das zeigen die parallelen Fälle im Thurgau — radikalen Elementen, vielleicht unter Führung der Prädikanten Schurtanner und Kessler, zugeschrieben werden und steht wohl schon im Zusammenhang mit den 1525 anbrechenden Täuferunruhen.[55]) Erst diese radikale Entwicklung — auch der Ueberfall auf das Kloster Wonnenstein gehört dazu[56]) — musste beim Rat die Erkenntnis fördern, dass die Glaubensfrage in Appenzell auf Grund des Schriftprinzipes nicht mehr zu lösen war. Wahrscheinlich hat die ordentliche Landsgemeinde vom 30. April 1525 eine neue Lösung

[51]) EA IV 1 a Materien-Register: Religionssachen: Anfechtung der Messe, Unterlassung des Messdienstes, Ausräumung und Zerstörung von Bildern, Altären und Kirchenzierden überhaupt.

[52]) l. c. nr. 250 d und e.

[53]) Vadian, Deutsche historische Schriften III 225. Stark 67.

[54]) EA l. c. zu e (S. 596 f.).

[55]) Siehe die Darstellung der Täuferbewegung bei Stark 69–77.

[56]) Im November oder anfangs Dezember 1524. Stark 86.

für das ganze Land versucht und sich, als eine Gesamtlösung unmöglich schien, auf den Vorschlag des Jos Schumacher aus Hundwil geeinigt, die Glaubensfrage der Kompetenz der einzelnen Kirchhören zu überlassen. Es käme allenfalls noch die ausserordentliche Landsgemeinde vom August 1525 für die Aufstellung des Kirchhöreprinzipes in Frage.[57]) Doch scheint uns dieser Zeitpunkt zu spät. Die Unruhen im Frühjahr mussten möglichst rasch geschlichtet werden. Und wenn auch die rechtliche Regelung meist den Ereignissen nachhinkt, darf doch nicht ein zu langer Zwischenraum angenommen werden. Damit ist auch die Frage der Datierung des Kirchhöreprinzips gelöst. Es wurde nicht, wie Walser und die ihm folgenden Geschichtsschreiber meinten, im August 1524 aufgestellt, sondern wahrscheinlich an der ordentlichen Landsgemeinde vom 30. April 1525.

Die Untersuchung über das Kirchhöreprinzip ist damit zu einer Kritik der appenzellischen Reformationsgeschichte geworden. Das Schweigen der Landrechnungen hat den Zweifel an bisherigen Datierungen wachgerufen und eine Ueberprüfung der appenzellischen und eidgenössischen Entwicklung hat verschiedene Gründe vorgebracht, die nicht einzeln, wohl aber zusammengenommen den Entscheid der appenzellischen Kirchgemeinden für oder gegen den alten Kult schon im August 1524 als verfrüht erweisen. Damit bekommt die Appenzeller Reformation ein etwas anderes Gesicht. Einmal verläuft die Entwicklung revolutionärer, als es bisher schien. Die Unruhen und Ausschreitungen Ende 1524/25 sind nicht Folgen des Kirchhöreprinzipes, sondern seine Ursachen. Anderseits läuft die appenzellische Entwicklung nicht der eidgenössischen voraus. Zwischen dem Kampf um die Freigabe des Gotteswortes und dem Kampf um den alten Kultus verläuft eine angemessene Zeitspanne, ähnlich wie im benachbarten Toggenburg, wo der Landrat im Sommer 1524 das Schriftprinzip aufstellte und im Herbst 1525 die Messe in vier Pfarrkirchen abgeschafft wurde.[58]) Ferner hat sich gezeigt, dass die in Walter Klarers Reformationschronik überlieferten Einzeltatsachen nicht immer chronologisch richtig eingereiht sind. Das wirft neue Probleme auf, z. B. müsste die Zeit der Landesabwesenheit Pfarrer Diebold Hutters ebenfalls überprüft werden.

Die Datierung des Kirchhöreprinzipes ist durch diese Darlegungen einigermassen geklärt. Der Wortlaut des Landsgemeindebeschlusses kann nicht mehr genau rekonstruiert werden, immerhin ist si-

[57]) Siehe die Einträge aus den Landrechnungen S. 12—14.

[58]) Briefe des Blasius Forrer an Zwingli vom 9. 12. 1524 und 23. 10. 1525 in Zwingli Werke VIII 256 und 397. Vgl. Gottfried Egli, Die Reformation im Toggenburg, Schaffhausen 1955, S. 91.

cher, dass die Fassung in Klarers Reformationschronik der ursprünglichen Form am nächsten steht. Es muss aber noch das Problem der Bedeutung und des Sinnes des Kirchhöreprinzips angeschnitten werden. Das hängt wesentlich zusammen mit seiner Handhabung. In den Wirren der Gegenreformation interpretierten die äussern Rhoden das Kirchhöreprinzip im Sinne des jedenfalls seit dem Ende der Kappelerkriege existierenden Gewohnheitsrechtes, das den auswärtigen Kirchenbesuch für die religiöse Minderheit gestattete. Die innerrhodischen Politiker suchten bei ihren Rekatholisierungsbestrebungen eine rechtliche Grundlage, um die evangelische Minderheit im Hauptflecken zu eliminieren. Sie fanden sie im Wortlaut der Klarerschen Fassung nach der buchstäblichen Auslegung. Der Konflikt ist typisch: geschriebenes Recht gegen Gewohnheitsrecht. Auch einzelne ausserrhodische Kreise suchten nach dem eidgenössischen Schiedsspruch von 1588 die strenge Interpretation in ihren Kirchhören durchzusetzen.[59])

Die Frage geht nun dahin, wie wurde das Kirchhöreprinzip in der Zeit der Reformation zwischen 1525 und 1531 interpretiert. Eine klare und eindeutige Lösung ist schwierig zu finden, da die spärlichen und vereinzelten Quellen nur ungenügende Aussagen bieten. Immerhin lassen sich aus bekannten Tatsachen einige Grundzüge aufzeigen.

1. Im Ablauf der Appenzeller Reformation erfolgte die Aufstellung des Kirchhöreprinzips nach den gescheiterten Versuchen, durch Schriftprinzip und Disputationen die Glaubensfrage für das ganze Land einheitlich zu lösen, noch im Zeichen des Kampfes um die Freiheit des Gotteswortes.

2. Das unmittelbare Ziel des Gesetzes war nicht die Glaubenseinheit der Kirchgemeinde, sondern die Kultuseinheit in der Pfarrkirche. Die Materialsammlung des Jacob Ower zum Tannerhandel fasst das um 1619 so zusammen: «Der vertrag anno 1524 (!) ist woll allweg verstanden worden, daz nun in den kilchen nach bschechnem mehr allein eine relligion solle geüebt werden, und mögend die, so übermehret worden, woll usserthalb irer glegenheit halber gon, wohin sy wellend; aber anno 1588 hennd in die Innerroder nit mehr also verstohn wellen, sonder in dem verstand, die übermehrten söllent allenklich sich der religion halten, die mit dem mehr erhalten worden, und usserthalb keinen kilchgang suchen. Und also hieruff den evangelischen im houptflecken der Kilchgang uff Gaiss abge-

[59]) Fischer, Gründung der Schweizer Kapuzinerprovinz, 170. Zellweger III 2, 336.

strickt.»[60]) Dieses Zeugnis gibt sich zwar deutlich als die ausserrhodische Interpretation der Gegenreformationszeit zu erkennen, doch trifft die Formulierung das ursprüngliche Anliegen, eindeutig festzulegen, was für ein Gottesdienst allein in der Kirche gehalten werden soll. Das entspricht übrigens auch dem Reformationsgeschehen in anderen Gebieten, wo anfänglich der auswärtige Gottesdienstbesuch frei gestellt war.

3. Schon in der Zeit der Reformation zeichnen sich in der Handhabung des Kirchöreprinzips bedeutsame Wandlungen ab. Zunächst wurde die persönliche Glaubensfreiheit des Einzelnen auf die zwei offiziellen Bekenntnisse eingeschränkt, indem auch der appenzellische Staat mit Zwangsmassnahmen gegen die Täufer vorging, wenn auch nicht mit durchschlagendem Erfolg.[61]) Dann wurde das Kirchhöreprinzip im Hauptflecken Appenzell durchbrochen und eigentlich in Frage gestellt, als eine Landsgemeinde anordnete, in der Pfarrkirche müssten der altgläubige Pfarrer Huter und der neugläubige Kaplan Hess abwechslungsweise predigen.[62]) Selbst wenn diese Verordnung nicht ins Jahr 1525 fällt, wie wir im zweiten Teil dieser Studien annehmen, so bilden die Ereignisse im August 1531 den sprechenden Beweis, dass in Appenzell wieder ein doppelspuriger Gottesdienst eingeführt werden sollte, als ein zweifacher Rat beschloss, drei Monate lang solle ein evangelischer Prädikant — man dachte vor allem an Bullinger — neben einem katholischen Priester in der Pfarrkirche predigen.[63]) Eine ähnliche Entwicklung lässt sich für Herisau feststellen, wo die evangelische Partei im April 1529 einen Prädikanten aus St. Gallen berief; die Gegenpartei vermochte ihn für kurze Zeit zu verdrängen, unterlag dann aber einem neuen Mehrheitsentscheid der Kirchhöre.[64]) Die Idee des Kirchhöreprinzipes ist ja nicht eine bloss appenzellische Erscheinung, sondern wird schon im Ratschlag der Zürcher Ratsverordneten über Bilder und Messe im Juni 1524 formuliert: « ... und weß sich ye ein kilchhöri desshalb vereinbart, darby söll es bliben ...»[64a]) In der zürcherisch-zwinglischen Auffassung darf wohl auch die Quelle für das appenzellische Kirchhöreprinzip gesehen werden.

4. Diese Entwicklung zeigt deutlich, dass das Kirchhöreprinzip nicht statisch, sondern dynamisch zu werten ist. Für die evange-

[60]) Wir verdanken diese Stelle einer freundlichen Mitteilung von Dr. Walter Schläpfer, Trogen. Vgl. auch die Formulierung im Brief Josua Kesslers S. 5.

[61]) Stark 69–77.

[62]) Siehe oben S. 33.

[63]) AUB nr. 1925 und 1927.

[64]) Zellweger III 1, 155 und III 2, 314.

[64a]) Zwingli Werke III 115 f. Egli, Aktens. zur Zürcher Ref. Nr. 543.

lische Partei bedeutete es nicht bloss die Erlaubnis ihres Wortgottesdienstes, sondern auch die Möglichkeit, auf einem Umweg die Protestantisierung des ganzen Landes zu erreichen. In Herisau hatten sie Erfolg. Ohne den Sieg der V Orte bei Kappel und am Gubel hätte sich Innerrhoden auf die Dauer nicht halten können. Ein Blick auf die gesamtschweizerische Reformation bestätigt diese Erkenntnis: Dort, wo die Reformation von oben her auf Grund des Herrschaftsrechtes nicht möglich ist, wird sie von unten her durch das Gemeindeprinzip eingeführt.

5. Einige Tatsachen scheinen darauf hinzuweisen, dass einer ursprünglich freiheitlichen Regelung durch das Kirchhöreprinzip schon im Lauf der Reformationszeit Druck und Zwang folgten:

a) Die Entwicklung in den protestantischen Ständen lässt der Abschaffung der Messe nach geraumer Zeit auch das Verbot auswärtigen Messbesuches folgen. Für Appenzell kann allerdings ein solcher Beschluss nicht nachgewiesen werden. Aber der Beschluss der Landsgemeinde vom 6. August 1531, die Prädikanten und Priester sollten sich innert Monatsfrist im göttlichen Wort vereinen, wo nicht, ihre beiderseitige Stellungnahme auf die nächste Tagung der St. Galler Synode bringen, an der dann in Glaubensfrage entschieden werden sollte, liegt doch in dieser Richtung.[65]) Was von der protestantischen St. Galler Synode zu erwarten war, ist klar. Die Ausführung des Beschlusses hätte jedenfalls die volle Protestantisierung des Appenzellerlandes bedeutet. Den sich nicht fügenden Geistlichen wurde damals schon mit Zwangsmassnahmen gedroht.

b) Wenn man die Existenz konfessioneller Minderheiten im Appenzellerland während des 16. Jahrhunderts genauer untersucht, so muss man zu allererst differenzieren. Die Existenz einer evangelischen Minderheit im Hauptflecken ist von Beginn der Reformation bis 1588 ununterbrochen bezeugt. Die starke Gruppe von Katholiken am Ostrand der Rhode Trogen — sie wird in einer Aufzeichnung von 1597 auf 509 Mann veranschlagt — bestand wohl auch seit der Reformationszeit, sicher seit der Durchführung des zweiten Landfriedens im Rheintal. Da sich hier Rhodsgrenzen und Pfarreigrenzen nicht deckten, die Leute vielmehr nach Berneck und Marbach pfarrgenössig waren, fand auf sie das Kirchhöreprinzip keine Anwendung. Über die in den ausserrhodischen Kirchhören ansässigen Katholiken gibt es einander stark widersprechende Schätzungen. Eine Aufzeichnung in den Nuntiaturberichten von 1590 gibt dafür, wenn man Trogen-Grub, wo offenbar die Oberegger und St. Gallisch-Gruber mitgezählt werden, abrechnet, 700 stimmbe-

[65]) AUB nr. 1925.

rechtigte Männer an,[66]) das genannte Dokument von 1597 nur 14, teilweise mit Namen aufgeführt. Die beträchtliche Diskrepanz kann, selbst wenn man Verluste in fremden Diensten, zahlreiche Todesfälle im Pestjahr 1593, Auswanderung von Katholiken oder Konvertiten nach Innerrhoden und die Mitzählung nicht weniger, die ihre Fahne nach dem Winde hängten, einberechnet, wohl nur erklärt werden, wenn man annimmt, der Verfasser der Relation oder sein Gewährsmann habe in seinem Optimismus nach den ersten Erfolgen der Kapuziner die katholische Minderheit in Ausserrhoden ziemlich überschätzt. Sie schrumpft sicher auf eine bescheidenere Zahl zusammen. Vor allem war sie unbedeutender als die evangelische Minderheit im Hauptflecken, sie zählte weder Ratsherren noch Regierungsleute und besass auch kirchlich keinen Zusammenhang. Ob sie auf Familien zurückgeht, die in der Reformation dem alten Glauben die Treue gehalten haben, oder ob sie sich erst in der Zwischenperiode gebildet hat, kann kaum mehr mit Sicherheit entschieden werden. In der Reformationszeit waren solche vereinzelte Katholiken sicher einer ungeheuren Belastungsprobe ausgesetzt. In diesem Zusammenhang verdient das im dritten Teil dieser Untersuchung veröffentlichte Dokument beachtet zu werden. 1526 gab es, soweit wir diesem Schreiben Glauben schenken können, bereits keine Anhänger der Messe mehr in Trogen. Für andere Gemeinden Ausserrhodens fehlen die Angaben. Nicht nur die Ueberzeugungskraft der Schriftpredigt, sondern ebensosehr der Druck der Umgebung, das Milieu, dürften im Gebiet der ausserrhodischen Kirchhören während der Reformation die katholischen Minderheiten zum Verschwinden gebracht haben. Neue Minderheiten haben sich wohl erst in der Zwischenperiode gebildet, vielleicht durch Zuwanderung auf erledigte Bauerngüter.

c. In diesem Zusammenhang muss noch auf das Problem hingewiesen werden, ob es im Appenzellerland zur Zeit der Reformation Glaubensflüchtlinge gegeben hat. Vorderhand zeichnet sich noch keine Lösung ab. Viel mühselige, ins Detail gehende Archivarbeit wäre noch zu leisten, um herauszufinden, was für Familien wann aus welchen Gründen wohin ausgewandert sind. Ohne eine Koordinierung solcher Forschungen, wie sie u. W. Joseph Schacher für Luzern betreibt, kann noch kein Urteil gefällt werden. Für Appenzell ist uns bisher einzig ein Beispiel aus der Zeit zwischen Re-

[66]) Das Dokument von 1597 in AUB nr. 4138 (vgl. auch nr. 4131), wo teilweise die gleichen Zahlen zu finden sind. Die Aufzeichnung von 1590 (Nunziatura Svizzera Bd. 4 als Beilage zu einem Brief vom 30. 4.) haben wir in unserer Dissertation (vgl. Anm. 1) S. 169 verwendet, dabei allerdings den Wert der Zahlenangaben zu hoch veranschlagt.

formation und Gegenreformation bekannt, die Konversion des Herisauers Konrad Tanner, die mit der Umsiedlung nach Appenzell verbunden ist. Doch scheinen ausser religiösen Gründen auch solche der Karriere mitzuspielen.[67]) Die Auswanderungen nach 1590 gehören nicht mehr in diesen Zusammenhang.

Eine Gesamtbeurteilung, soweit sie möglich ist, zeigt, dass das Kirchhöreprinzip anfänglich freiheitlich gehandhabt wurde, solange die Reformation noch um ihre Existenz zu kämpfen hatte. In der zweiten Phase der Reformation, als die neue Lehre um ihren vollen Sieg kämpfte, schritt man mehrfach über das Kirchhöreprinzip hinweg. Das einmal gesetzte Recht wurde nicht als bindende Verpflichtung, sondern als Etappe für neue Forderungen betrachtet, ein Charakteristikum jeder Machtpolitik, gerade in den Zeiten der Reformation und der Gegenreformation. Der Beruhigung nach dem zweiten Landfrieden entsprach eine Neubesinnung auf den Erlass der Landsgemeinde von 1525 und dessen weite Interpretation, die praktisch vor allem auf eine Duldung der evangelischen Minderheit in Appenzell herauskam. Katholische Minderheiten in Ausserrhoden fielen bedeutungs- und zahlenmässig weniger ins Gewicht, und auf die Randgebiete gegen das Rheintal hin konnte das Kirchhöreprinzip rechtlich nicht angewendet werden. Die katholische Restauration in Appenzell gegen Ende des Jahrhunderts suchte — und das ist typisch für jede Restaurationspolitik — für ihre Massnahmen gegen die evangelische Minderheit eine rechtliche Grundlage und fand sie in der wörtlichen, strengen Auslegung des Kirchhöreprinzips.

[67]) Zu Tanner s. Koller-Signer 348. Eine Biographie dieser interessanten Persönlichkeit, über die auch verschiedene Kapuzinerchronisten – Tanner war der Vater dreier Mitglieder der Provinz – wichtige Einzelheiten vermitteln, fehlt noch.

Herr Albert Grubenmann, Appenzell, hat uns darauf hingewiesen, dass die Innerrhoder Linie des Geschlechtes Grubenmann gerade in der fraglichen Zwischenperiode von Teufen ins katholische Innerrhoden zog. Nach seinen genealogischen Forschungen stammen die Grubenmann vermutlich aus Wittenbach (erstmalige Nennung 1424). Drei Brüder Ulrich, Hans und Gallus werden 1512 noch in Oberlören genannt. 1535 erscheinen die gleichen Namen in den Mannschaftsrödeln der Teufener Rhode. Ulrichs Sohn Bernhard erscheint 1539 noch im Mannschaftsrodel von Teufen. Um 1550 lässt er sich in der Gegend des Saul nieder. Er ist verheiratet mit Barbara Schlipfer. 1571 wird seine Tochter Elsbeth in der Pfarrkirche von Appenzell getauft. Unter den des Glaubens Verdächtigen, die 1591 im Kirchhöre- und Feuerschaubuch aus Meistersrüte und Haslen genannt werden, ist kein Grubenmann aufgeführt. So könnte wohl als Grund der Auswanderung Glaubensanfeindung oder Glaubenswechsel, vielleicht in Verbindung mit der Heirat, vermutet werden.

II. EIN UNBEKANNTER BRIEF EINES APPENZELLISCHEN REFORMATORS

Als wir im Staatsarchiv Luzern untersuchten, ob sich aus Einreihung, Schrift und Beschaffenheit des Blattes mit den Thesen der Appenzeller Disputation chronologische Schlüsse ziehen liessen, stiessen wir auf ein Dokument in Schachtel 670: Reformation, das dem Herausgeber der Aktensammlung zur Schweizer Reformationsgeschichte und der entsprechenden Abschiedsbände offenbar entgangen war. Es handelt sich um nicht weniger als einen Brief des Appenzeller Kaplans Johannes Hess an seinen Pfarrer Diebold Huter. Wir lassen den Wortlaut folgen.

«Gnäd und frid in Christo Jesu unserm heren. Nit on ursach schriben wir üch zuo, so es doch muntlich wol möcht beschechen. Mit kurtzen worten aber soltü, Hueter, mit dinem helfer wissen, dz wir uch ietz zum letsten wellen bitten und warnen brüederlich, dz ir von den irrenden failschen ongegrundten leren abstandind. Wo ir aber dz nit wettind thuon, sönd ir wissen, dz wir daran werden setzen sel, er, lib und guot (nit uß nid, sonder uß pflicht), dz es muos beschechen. Damit ir aber wissind, weliches die failschen leren syend (ob irs nit wistind), wellend wir üch hie etlich anzeigen.

Zum ersten, dz ir nit mer sollend predigen, wisen und leren (weder mit worten nöch mit thaten), dz näch disser zit ain fegfür sy oder ain ort, darinn der abgestorbnen selen muessind braten oder liden und daselbst gnuogthuon für ire sünd, öch nit leren weder mit worten noch mit thäten, dz man für die abgestorbnen selen söl bitten, beten, opfren, grepnus, sibet, drisgest und jarzit begen, meß han, kertzen brenen und wiewaser sprengen, etc.

Zum andern söllend ir öch nit leren oder wisen, das Christus allain hab gliten und gnuogthuon für die erbsünd und müessind wir selbs gnuogthuon fur unsery sünd, dan das ist ain grosy gotzlesterung, öch nit mer leren, das man die sailgen im ewigen leben (die ir nennent hailgen) söll an ruieffen und bitten, wie dan dz uwer bruch bishar ist gesin.

Zum dritten söllend ir nit leren, die sailigen habind durch iren liden und sterben und guty wort und werck verdient dz ewig leben, öch nit leren weder mit worten nöch mit thaten, das saltz, wiewaser, kertzen, palmen, fladen und derglichen söllind gwicht werden wie bishar, etc.

Zum vierden söllend ir öch nit leren, es syend siben sacrament von Gott oder von der hailgen christenlichen kilch uffgesetzt, die alle gnäd gebind, öch sollend ir kainen römpsen ablaß nöch bischof-

lichy indulgentz verkönden weder in kilchen nöch uff den altaren, öch nit leren, das weder bapst, bischoff nöch pfaff mög sünd vergen, dan die wider sy gesundiget ist, etc.

Zum fünften söllend ir nit leren, flaischessen sy an ainem tag sünder weder an dem anderen, öch nit leren, es sy ain tag grösser oder höcher dan der ander, öch nit, das die bilder nutz und guot syen weder in kilchen noch in heusern, und etlich artickel mehr, jetz nit not, all zu melden, aber zuo siner zit.

Deren articklen haind ir sit gwist und offentlich glest, darum es nit gnuog wirt sen, jetz- und schwigen, sonder not wirtz erforderen, dz irs offentlich widerruiefind, wo irs aber nit wellend thuen und in kürtzy, so werden ir innen, das es denocht müß geschechen. Dan wir könend und mögends nit mer erliden, das ir das arm guot fölckly so onchristenlich fuierind und um das iren betriegen. Darum so läß uns wissen gschrifflich, wie du dich wellist halten, und das bald, dan sider der trostung häst dz mandat schon übertretten. Darnäch du schribst, darnäch werden wir witer handlen. Gott geb dir und uns gnäd.

Joh. Hess cum ceteris.»

Der Brief hat weder Adresse noch Datum. Auf der Rückseite befindet sich als einziger Registraturvermerk «249». Er wurde offenbar in den Luzerner Akten ursprünglich nach den Beschlüssen des St. Galler Priesterkapitels zu Rorschach 1529 eingereiht, die von folio 241—248 reichen. Die Schrift ist typisch humanistisch. Der Vergleich mit einem Originalbrief des Johannes Hess an Vadian vom 17. Januar 1526[1]) ergibt dieselben Schriftzüge und dieselbe sprachliche Eigentümlichkeit, dass «üe» gelegentlich als «uie» geschrieben wird (im Brief an Vadian: «truieben», im Brief an Huter: «ruiefen, fuieren»). Dadurch ist der Originalcharakter des Briefes erwiesen.

Wie ist nun der Brief zu datieren und in den Ablauf der Appenzeller Reformationsgeschichte zu stellen? Die theologischen Lehren, die Hess hier vertritt, wurden vom Tagsatzungsschreiber zu einer Kundschaft verwertet, die erstmals von Zellweger publiziert und auf die Tagsatzung vom 1. März 1525 zu Luzern datiert wurde.[2]) Dieser Ansicht folgen auch die Herausgeber der Eidgenössischen Abschiede.[3]) Das Exemplar der Kundschaft im Berner Staatsarchiv ist allerdings in den Abschied vom 27. August 1525 eingebunden. Doch

[1]) Stadtbibliothek St. Gallen: Vadianische Briefsammlung XI 264.
[2]) Zellweger, Geschichte III 1, S. 104 f.
[3]) EA IV 1 a, 597.

ist diese Einreihung ein Werk des 17. oder beginnenden 18. Jahrhunderts. Schrift und Wasserzeichen, ein Briquet 12288 f. ähnlicher laufender Bär, stimmen mit dem im gleichen Band Y, pg. 355—358 eingereihten Abschied vom 1. März 1525 überein. Aus dem zweiten, im Staatsarchiv Solothurn erhaltenen Exemplar der Kundschaft lassen sich ebenfalls keine genauen chronologischen Schlüsse ziehen. Auch hier ist die Kundschaft später eingereiht als der Luzerner Abschied. Die beiden datierten benachbarten Stücke fallen in die Zeit vom 27. Mai bis zum 2. Juli 1525. Das Wasserzeichen der Kundschaft, eine Traube, stimmt mit dem des Abschieds vom 1. März, einem laufenden Bären (wie auf dem Berner Exemplar) nicht überein, findet sich aber auf andern, Badischen, Einsiedlerischen und Luzernischen Abschieden des gleichen Jahres. Da die Solothurner Abschiede um diese Zeit jeweils am Ende des Jahres eingebunden wurden, kann das Jahr 1525 für die Kundschaft vom Pfaffen in Appenzell als gesichert gelten.[4])

Wenn auch eine Adresse am Brief des Johannes Hess fehlt, so geht aus dem Wortlaut hervor, dass er an den Pfarrer in Appenzell, Diebold Huter, gerichtet ist. Anfangs 1525 hatten seine Feinde das Gerücht ausgestreut, er sei am päpstlichen Zug 1522 schuld gewesen und habe dafür Geld genommen. Am 21. Februar erschien Huter vor dem Rat von Luzern und erhielt durch das Zeugnis zweier Luzerner Hauptleute die schriftliche Bestätigung, dass jene Verleumdung aus der Luft gegriffen sei.[5]) Dies Zeugnis wurde auf Grund einer Klage Huters vor der Tagsatzung zu Einsiedeln vom 15. Februar ausgestellt.[6]) Bischof Hugo von Konstanz verwendete sich in einem Schreiben an die Boten der Tagsatzung zu Luzern vom 1. März für den unermüdlichen Verteidiger des alten Glaubens.[7]) Am selben 1. März nahmen die Boten einen Bericht über die Zwietracht im Glauben und die Kirchenplünderungen im Appenzellerland entgegen.[8]) Aus all dem ergibt sich klar, Diebold Huter

[4]) Briefl. Mitteilung des Staatsarchivs Solothurn (K. Arnold).

[5]) Zellweger, Urkunden III 1, S. 206 f. – AU nr. 1799.
Das Original im innerrhodischen Landesarchiv Appenzell datiert eindeutig auf den 14. Februar.

[6]) EA l. c. 585 (nr. 248 e).

[7]) Strickler, Aktensammlung I nr. 1008, S. 341.

[8]) EA l. c. 595 f. (nr. 250 c). – Zur Persönlichkeit des Johannes Hess siehe Stark 31 f., Willi 32, Koller-Signer AppWuGb 193 (unter Lehner). Ueber Diebold Huter siehe die aus einer Folge von Feuilleton-Artikeln entstandene Biographie P. Stärkle, Diepolt Huter, ein Retter in stürmischen Tagen, Altstätten 1931. Allerdings ist hier zu bemerken, dass die mehrmalige Landesabwesenheit Huters zum Teil einzig auf chronologisch falsch eingereihten Episoden aus Walter Klarers Reformationsgeschichte beruht,

hat den Rat von Luzern über die Vorgänge in Appenzell mündlich unterrichtet — der Bildersturm in Gais und Teufen ist damit für anfangs Februar 1525 gesichert — und hatte als schriftlichen Beweis den Brief des Johannes Hess mitgebracht. Dieser Brief diente als Unterlage für die Kundschaft, die den Boten anfangs März in Luzern oder Einsiedeln mitgegeben wurde. Das Original des Briefes wurde dann in die Akten des Luzerner Staatsarchivs eingereiht. Der Brief muss also vor dem 15. Februar 1525 geschrieben worden sein.

Der letzte Absatz des Briefes behauptet, Huter habe seit einer Bürgschaftsleistung ein Mandat übertreten. Mit dem Mandat ist offenbar das Schriftprinzip gemeint, mit der Bürgschaftsleistung, die von Klarer in seiner Reformationschronik und von Bischof Hugo von Konstanz in seinem Brief vom 12. Juni 1524 an den Rat von Appenzell erwähnte Summe Geldes, welche die beiden Parteien des Appenzeller Klerus vor der Disputation hatten hinterlegen müssen. Die Divergenz in der Summe — der Brief des Bischofs spricht von 500, Klarer von 100 Gulden — ist vermutlich so zu lösen, dass Huter als Vertreter der Altgläubigen 500 Gulden vertrösten musste, während die fünf Pfarrer oder Priester der neugläubigen Richtung die Trostung unter sich gleichmässig verteilten.[9]) Damit gewinnen wir als Terminus a quo für die Datierung des Briefes anfangs Juni 1524.

Die Tatsache, dass Huter den Brief den katholischen Eidgenossen übergab, führt uns dazu, das Datum im Spielraum zwischen Juni 1524 und Februar 1525 eher spät anzusetzen. Wäre der Brief dem Pfarrer schon 1524 zugestellt worden, hätte er zweimal Gelegenheit gehabt, ihn den in Appenzell vorsprechenden altgläubigen Boten zu übergeben, am 22. Juli 1524 oder anfangs Januar 1525.[10])

Auch inhaltliche Gründe sprechen eher für eine Spätdatierung. Die theologischen Lehren des Briefes, die von den Eidgenossen für die Kundschaft vom Pfaffen in Appenzell verwendet wurden, stimmen, wie wir bereits in der ersten Untersuchung über das Kirchhöreprinzip bemerkten, mit den Thesen der ersten Appenzeller Disputation im grossen ganzen überein.[11]) Die sieben «artikel, darumb dann die disputatz zuo Appenzell beschechen söllt» geben wohl auf jene nicht erhaltenen «ettlich artickel in schrifft vergrif-

z. B. lässt sich die zweimalige Abwesenheit Huters im Jahre 1524 nicht erweisen.

[9]) Der Brief Bischof Hugos ist abgedruckt in Zwingliana I 375. Die Stelle in Klarers Reformationschronik findet sich in den App. Jb. 1873, S. 92.

[10]) EA l. c. nr. 195. – Stark 87 (zwischen 5. und 9. Januar).

[11]) Siehe S. 18.

fen und uch als zwyfelig anzeigt» zurück, von denen der Brief Bischof Hugos an Appenzell spricht.[12]) Sie stehen, wie es einer Disputation entspricht, in Frageform. Hess geht in seinem Brief bereits einen Schritt weiter, die Lehren, deren Schriftgemässheit an der ersten Disputation hätte geprüft werden sollen, werden in den ersten vier Punkten als falsch bezichtigt. Er trägt den Angriff gegen den katholischen Glauben auf breiterer Basis vor: in den Thesen der Disputation waren verschiedene Dinge noch nicht genannt, so die Weihe von Salz, Weihwasser, Kerzen, Palmen und Fladen, der bischöfliche Ablass auf Kirchen und Altären, die kirchliche Fasten- und Festordnung, und die Bilderverehrung. Vor allem aber wird die Beicht als Irrlehre dargestellt («das weder bapst, bischoff nöch pfaff mög sünd vergeben, dan die wider sy gesundiget ist»), die im Schriftmandat der Landsgemeinde und in der Ausschreibung der ersten Disputation noch ausdrücklich geschützt worden war.[13]) Ausserdem behauptet Hess, Pfarrer Huter vertrete die Lehre, Christus habe allein für die Erbsünde gelitten und Genugtuung geleistet.

Diese Stelle kann zweideutig interpretiert werden: Entweder hat Christus nur für die Erbsünde gelitten, nicht für die persönlichen Sünden — diese Ansicht haben die appenzellischen Reformatoren anfänglich Diebold Huter in die Schuhe geschoben — oder nur Christus, nicht aber die Erlösten haben für die Erbsünde gelitten und Genugtuung geleistet — so hat es Huter tatsächlich gemeint. In diesem Sinn sprach er bei der Berner Disputation in der dritten Schlussrede, und selbst die appenzellischen Reformatoren mussten diesen ersten Teil seiner Erklärung unbeanstandet lassen.[13a]) All das ergibt, dass der Brief des Johannes Hess eine spätere Entwicklungsstufe der appenzellischen Glaubensbewegung darstellt als die Thesen der ersten Disputation. Eine Entwicklungsstufe, die etwa der zweiten Disputation im Dezember 1524 entsprechen mag. Darauf deutet auch die Unterschrift hin: «Joh. Hess cum ceteris.» Der Kaplan Johannes Hess schreibt nicht in seinem eigenen Namen, sondern für eine Gemeinschaft Gleichgesinnter, die in einer Zusammenkunft nach der vereitelten ersten Disputation die damals in Frage gestellten kirchlichen Lehren und Bräuche nebst einigen andern als unevangelisch und falsch hinstellten. Diese zweite Zusammenkunft muss wohl mit der von Salat bezeugten zweiten Disputation in Appenzell identisch sein.[14]) Die Versammlung der beiden Glaubens-

[12]) Strickler l. c. nr. 2231. – Zwingliana I 375.

[13]) EA l. c. nr. 188 zu a 1. – Stark 61.

[13a]) Zellweger Urk. III 1, S. 277–279. (Eine andere Ausgabe der bezüglichen Disputationsakten steht uns momentan nicht zur Verfügung.)

[14]) Salat ASRG I 76 f.

parteien in gesonderten Häusern passt jedenfalls sehr gut zu dem vom Brief vorausgesetzten Tatbestand. Als die Prädikanten sich in ihrer Stellungnahme geeinigt hatten und den Katholiken entgegentreten wollten,[15]) erfolgte der Angriff der aufgebrachten Bauern mit ihren Knütteln und Bengeln, so dass auch der zweite Disputationsversuch vereitelt wurde. Da die Namen der übrigen unter Hessens Brief fehlen, ist der Brief nicht am Tag der Disputation, dem 26. Dezember geschrieben worden, sondern etwas später, vermutlich nach dem Eintreffen einer eidgenössischen Botschaft zu Anfang Januar 1525.[16])

Am Schluss seines Briefes droht Hess dem Pfarrer, wenn er nicht widerrufe, mit weitern Massnahmen. Offenbar hatten die Neuerer schon damals im Sinn, die Verleumdung gegen Huter auszustreuen, er sei am päpstlichen Soldzug schuld, und so sein antireformatorisches Wirken unmöglich zu machen.[17]) In diesem Zusammenhang muss auch die von Walter Klarer erwähnte Episode, dass eine Landsgemeinde beschlossen habe, in Appenzell müssten der altgläubige Pfarrer Diebold Huter und der neugläubige Kaplan abwechslungsweise predigen und ein Bauer, namens Bick Dörig, habe Hess am Betreten der Kanzel verhindert, betrachtet werden.[18]) Klarer datiert die Landsgemeinde unbestimmt «zur selben zyth». Zellweger nimmt ohne Quellenangabe einen Landrats-, statt einen Landsgemeindebeschluss an, worin ihm der Herausgeber der Reformationschronik in Anmerkung 6 und seither alle Darsteller der Appenzeller Reformation folgen und datiert ihn auf Mai 1523 (infolge falscher Ansetzung der Landsgemeinde, die das Schriftprinzip festlegte), Willi auf den Landrat nach der eidgenössischen Botschaft im Juli 1524, ebenso Stärkle, während Stark, wohl in Rücksicht auf Klarers unsichere Chronologie, einfach das Jahr 1524 annimmt.[19]) Am 17. Januar 1526 klagte Hess seinem Freund Vadian, dass seine Stellung in Appenzell ausserordentlich gefährdet sei, da ihn die Täufer wie die «truieben» hassen.[20]) Die Schlussreden der Disputation zu Baden unterschrieb er noch als «caplon zuo Appenzell».[21]) Noch im gleichen Jahre soll er nach Teufen gezogen sein,

[15]) So interpretieren wir die Stelle: «... vnd als schier die disputierer fürher brechen sottend anzefahen ...»

[16]) Stark 87.

[17]) AU nr. 1799.

[18]) App. Jb. 1873, S. 94. Zu Bick Dörig vgl. Koller-Signer 354, wo ein Jag Dörig. gen. Bick aus Rütiner Rhod von 1531–73 erwähnt wird.

[19]) Zellweger III 1, 77 f. Willi 61 f. Stärkle, Huter 15 f. Stark 60, 62.

[20]) AU nr. 1815 nach Vadian. Briefslg. (St. Galler Mitteilungen 28, S. 5). «Truieben» als Ausdruck für die Altgläubigen.

[21]) EA l. c. S. 933.

wo seine spätere Tätigkeit als Pfarrer und sein Tod durch Klarers Reformationschronik bezeugt sind.[22]) Die Unmöglichkeit, von der Kanzel der Dorfkirche für seine Ueberzeugung zu wirken, die Klage über den Hass der Altgläubigen und der Wegzug nach Teufen stehen in einem innern, psychologisch leicht begreiflichen Zusammenhang. Zwischen der von Klarer erwähnten Episode und dem Brief an Vadian kann keine allzulange Zeit verstrichen sein. Darum scheint es uns möglich, dass es Hess bereits 1524 durch das Eingreifen der Bevölkerung verwehrt wurde, die Kanzel zu besteigen. Der Brief von anfangs Januar oder Februar 1525 an Pfarrer Huter lässt keine müde Resignation durchblicken, sondern ist von herausfordernder Kampfstimmung getragen. Es ist anzunehmen, dass Huter den Kaplan wegen seiner neugläubigen Ideen schon früh nicht mehr predigen liess, da die Predigtverteilung doch wohl dem Pfarrer oblag. Der Kaplan musste deshalb Anstrengungen unternehmen, sich durch einen Rats- oder Landsgemeindebeschluss das Predigtrecht zu erwirken.[23]) Diese Anstrengungen gehören wohl auch zu den Massnahmen, mit denen Hess versteckt droht. Der Landsgemeindebeschluss, Pfarrer und Kaplan sollten abwechslungsweise predigen, gehört wohl eher ins Jahr 1525.

Es bleibt noch die Frage abzuklären, warum der Brief ohne Adresse und Datum geschrieben ist. In der Einleitung sagt Hess, die Mitteilung hätte auch mündlich geschehen können. Das ist der Schlüssel zur schriftlichen Abfassung. Es pflegte wohl schon früher vorzukommen, dass Menschen, auch Geistliche, die miteinander zerfahren sind, die unbedingt notwendigen Mitteilungen einander schriftlich zukommen lassen. Das Zerwürfnis zwischen Hess und Huter hatte seinen Grund nicht so sehr in persönlichen Schwierigkeiten als im Auseinanderklaffen der innersten Glaubensüberzeugung. So ist es leicht erklärlich, dass der Kaplan eines Morgens dem Pfarrer die im Luzerner Staatsarchiv erhaltene schriftliche Mitteilung ins Kelchkästchen oder auf den Sakristeitisch legte, um mit ihm nicht sprechen zu müssen. Eine Adresse brauchte ein solches Blatt nicht, und auch kein Datum, da kein Bote es zu überbringen hatte.

Die Quellen zur Geschichte der Reformation in Appenzell fliessen spärlich. So gewinnt der neu entdeckte Brief des Johannes Hess an Bedeutung. Zwar sind die darin vertretenen reformatorischen Lehren schon länger durch die von Zellweger in seine Darstellung eingebaute Kundschaft bekannt. Aber die Anfangsworte dieses Do-

[22]) App. Jb. 1873, S. 90.

[23]) Vgl. die Ausführungen A. Wilds über das Verhältnis der Appenzeller Kapläne zur Seelsorge in der Pfarrei in: Das Kollaturrecht des Grossen Rates von Appenzell I. Rh. S. 29.

kumentes erweckten bisher den Eindruck, als ob es sich um Aeusserungen eines einzelnen radikalen Predigers handle. Der Brief schafft Klarheit. Er profiliert die Gestalt des Johannes Hess, genannt Lehner, schärfer. Der 1510 als Priester in Freiburg i. B. immatrikulierte, 1513 als Frühmesser, 1522—26 als Kaplan zu Appenzell genannte Geistliche erscheint hier als einer der bedeutendsten Vorkämpfer der Reformation in Appenzell. Auch seine Gegner werden stärker differenziert. Pfarrer Diebold Huter ist unbestritten der Hauptwidersacher des neuen Glaubens. Aber Hessens Brief ist nicht nur an seine Adresse geschrieben. Im eigenartigen Wechsel des «du» und des «ir» erscheint als zweiter und wohl auch zweitrangiger Gegner der «helfer» Hieronymus Schnetzer. Wenn der dritte von Klarers Reformationschronik erwähnte Verteidiger des alten Glaubens, Kaplan Laurenz Fässler, hier fehlt, darf wohl vermutet werden, dass er anfänglich zu den in ihrer Stellungnahme schwankenden Gestalten gehörte.[24])

Die im Brief vertretenen reformatorischen Lehren sind nicht nur Hessens persönliche Meinungsäusserung, sondern die offizielle Stellungnahme der neugläubigen Geistlichen des Appenzellerlandes. Sie können geradezu als die Schlussreden der — vereitelten — zweiten Appenzeller Disputation vom 26. Dezember 1524 bezeichnet werden.

III. EIN SCHREIBEN DER KIRCHHÖRE TROGEN AN DEN RAT ZU APPENZELL

Bei der Neuordnung des Landesarchives Appenzell 1954—56 kam ein, wie Buchstabenspuren am obern Rand beweisen, beschnittenes Blatt zum Vorschein, das nach Schrift und Inhalt aus der Zeit der Reformation stammt.

«Anttwortt ainer kilchhory Trogen ainem ersamen amman und zwiffachen ratt Appenzell uff ier ainbringen.

Uff den span deß erwirdigen wortt Gottes anttwort ain kilchhory wie for, by den gmainden im landt nach allem inhalt der mandaten zu beliben, alß lang und durch gmaind widerum verenderet. Me nachdem und wier unsern predigern in der kilchhöry nach anlangung ainß ersamen ammann und zwiffachen ratt erfaren saitt, er welle siner ler und läben mencklichem mit gütter gwüssny in aller senffmütt under dem stab ainß fryen redtlichen landtß Appenzell

[24]) Ueber Schnetzer und Fässler siehe Stark 31 f. Schnetzer war der Sohn des um 1535 ermordeten Ammanns Uli Schnetzer von Flawil (Mitteilung von Dr. P. Stärkle).

gern rechnung gäben, wer in darum erfordere, wan sy sey uß grund christlicher ler und gschrifft. Ain kilchhory ist deß woll pricht, daß uff fründt gricht ußert dem landt niemant, weder gaistlich nach weltlich, sol überanttwortt werden, wan es ist wider unserß lands und fornenhar von gwalt an[1]) von unsren landtlütt nie kortt noch recht und fornenhar von gwalt an[1]) von unseren landlütt nie kortt noch gbrücht.

Ist ouch retlich worden von ünß, das mir von ainer grossen gmaindt und grossen zwiffachen ratt in kainerlay wyß unß absunderen wellidt. Befründt[2]) sich ouch ain kilchhory zuo Trogen, daß der prediger zu Herisow ettwan die papist mäß selbs nit fur ain opfer erkent, alß kalt latt sein kilchgnossen uffzogen on enttlichen psaid, dannen grossen onwill im landt enspringty, und darby alzitt guott landtlütt. Und so erfraget, ob ettwer were, der gern mäß hortti, so ist in der grossen kilchhori kainer erfunden.»

Rückseite: «Anntwort Troger rod.»

Das Antwortschreiben nimmt Bezug auf eine Botschaft des zweifachen Landrats von Appenzell in Glaubenssachen an die Kirchhöre Trogen oder an alle Kirchhören des Landes. Im Mittelpunkt des ersten Abschnittes steht die Person des Predigers von Trogen, der sich wegen irgend einer Schuld vor einem Gericht ausserhalb des Landes Appenzell verantworten sollte. Der Prediger und die mit ihm einig gehende Kirchhöre pochen aber auf die Gerichtshoheit des Landes Appenzell: Ladung vor fremde, geistliche oder weltliche Gerichte, ist gegen Landessatzung und Landesbrauch.

Der zweite Abschnitt handelt über die Messe. Die Trogener weisen auf die Beschlüsse von Landsgemeinden und Grossen Räten hin, offenbar auf das Kirchhöreprinzip. Interessant ist die Nachricht über Herisau: Der dortige Prediger soll am Opfercharakter der heiligen Messe zweifeln, seine Kirchgenossen aber im Ungewissen lassen. Der letzte Satz scheint auf eine Anfrage oder Abstimmung, ob die Messe wieder eingeführt werden solle, hinzudeuten. In Trogen ist aber die Stimmung einhellig dagegen.

Das Dokument gehört sicher nicht in die erste Phase der appenzellischen Reformation, den Kampf um die Freiheit der neuen Predigt, sondern in die Zeit, die durch den Kampf für und gegen die Messe gekennzeichnet ist. Das Kirchhöreprinzip wird bereits vorausgesetzt, also ist das Dokument 1525 oder später geschrieben.

Im Frühjahr 1526 wählten die Kirchgenossen von Trogen Pfarrer Pelagius Amstein zu ihrem Seelsorger. Er hatte vorher die Pfarrei

[1]) = ohne.

[2]) = befremdet. Vgl. oben fründt = fremd.

Goldach versehen, sie aber verlassen müssen, da er sich weigerte, Messe zu lesen, d. h. wegen seiner reformatorischen Tätigkeit. Abt Franz Geissberg von St. Gallen, dem die Kollatur über die Pfarrei Trogen zustand, gab allerdings seine Zustimmung zu dieser Wahl nicht und gelangte mindestens zweimal an Amstein. Stiftshauptmann Melchior Degen von Schwyz reklamierte und drohte in Gegenwart Landammann Eisenhuts.[3]) Dann verlieren sich die Spuren der Tätigkeit des Pelagius Amstein bis zur Berner Disputation 1528.[4]) Im darauffolgenden Sommer predigte er mehrmals an der Letzi, wohl in der Gegend Landmarch-St. Anton-Oberegg. Er erhielt grossen Zulauf aus dem Rheintal, besonders aus Altstätten. Der Vogt des Rheintals, Paul Anderhalden aus Schwyz, schrieb, besorgt um die religiöse Entwicklung in seiner Vogtei, einen Brief an den Rat von Appenzell, worin er verlangte, «das sy den bredikanten wellind abstellen».[5]) Abstellen kann zweierlei bedeuten, Absetzung des Pfarrers oder Verbot der weitern Predigttätigkeit ausserhalb der Kirche.[6]) Die Appenzeller wiesen vorderhand das Ansinnen des Vogtes zurück und vertagten die Angelegenheit auf die Sitzung des Grossen zweifachen Rates. Der Vogt beklagte sich auch bei seinen Herren, den regierenden Orten. Die Tagsatzung vom 3. September 1528 zu Baden gab den Appenzeller Boten Ammann Eisenhut und Matthias Zidler den Auftrag mit, den Appenzeller Pfaffen und Prädikanten zu befehlen, dass sie in ihren Kirchen predigen und andere nicht verführen sollten.[7])

Das Antwortschreiben der Kirchhöre Trogen scheint zunächst in beide Jahre zu passen. Für 1528 spricht die Erwähnung des Landrates, die schwankende Haltung von Herisau — 1529 wird es protestantisch[8]) — und die Nachricht, dass in Trogen niemand mehr etwas von der Messe wissen wolle.

Trotzdem glauben wir uns für 1526 entscheiden zu dürfen. Den Ausschlag gibt unseres Erachtens die Vorladung des Prädikanten vor ein auswärtiges Gericht. Der schwyzerische Vogt verlangte ja nicht, dass Amstein sich vor einem rheintalischen Gericht verantworten müsse, sondern dass die Appenzeller ihn wegen seiner neugläubigen Tätigkeit selbst bestrafen sollten. Hingegen ist es sehr wahrscheinlich, dass Abt Franz Geissberg den Prädikanten Am-

[3]) AUB nr. 1820.

[4]) AUB nr. 1844.

[5]) AUB nr. 1849. Text nach EA IV 1 a nr. 573 zu d (S. 1390). Siehe auch Zwingli Werke 9 nr. 844.

[6]) Schweiz. Idiotikon Bd. II, 138 f.

[7]) AUB nr. 1851.

[8]) AUB nr. 1871.

stein ob seiner unrechtmässigen Annahme der Pfarrei Trogen vor Gericht lud.[9])

Auch die übrigen Fakten passen bei näherem Zusehen ins Jahr 1526. Zunächst die religiöse Entwicklung in der Pfarrei Herisau. Die Behauptung der Trogener, der Prediger von Herisau halte selber nicht mehr am Opfercharakter der heiligen Messe fest, ist an sich nicht bewiesen und muss jedenfalls vorsichtig aufgenommen werden. Unter Umständen könnte ein Kaplan in Herisau im neugläubigen Sinn gepredigt haben.[10]) Da aber im selben Brief der Ausdruck «Prediger» einmal eindeutig den Pfarrer von Trogen bezeichnet, darf angenommen werden, dass er das zweitemal den Pfarrer von Herisau meint. Der Pfarrer ist für die Seelsorge in erster Linie verantwortlich, und er sollte seinen Leuten «psaid» geben und sie nicht in der Unsicherheit lassen. Dürfen wir bei Joseph Forrer — der die erste Disputation in Appenzell durch seinen Hinweis auf den Konzilsgedanken zum Scheitern brachte, ein zeitweiliges Schwanken in entscheidenden Glaubensfragen annehmen?[11]) — Er hielt in Herisau aus, solange noch etwas für die Altgläubigen zu retten war, und wirkte nach seinem Wegzug als Leutpriester in Altdorf und Luzern, den Hochburgen der katholischen Innerschweiz. Die Urner und Luzerner hätten sich dies wohl zweimal überlegt. Bei manchen Persönlichkeiten, vor allem humanistischer Bildung, zeichnet sich tatsächlich eine schwankende Haltung in der Reformationszeit ab, sie neigten anfänglich zur Kritik am Bestehenden, sie begrüssten sogar stürmisch das Auftreten der Neuerer, aber es gingen ihnen die Augen auf, als sie die Konsequenzen der Reformation erlebten, und sie wandten sich wieder der alten Kirche zu. Die Zeit der Unsicherheit war im allgemeinen vorbei, als das Zentrum des alten Kultes, die heilige Messe, angegriffen wurde. Hier schieden sich die Geister. Das alles spricht gegen die Behauptung der Trogener.

Doch könnten zwei Indizien in der Richtung dieses Vorwurfs gedeutet werden. In einem Schreiben an Vadian bittet Zwingli den St. Galler Reformator, für die Verteilung seiner Schrift gegen die geplante Disputation von Baden im Appenzellerland zu sorgen. In diesem Brief stehen die Worte: «Scripsi hic episcopo Herisoe.» Es ist die einzige Stelle, aus der wir etwas von einem Briefwechsel

[9]) AUB nr. 1820. Vgl. dazu Th. Frey, Reformation im Rheintal (1947) und Th. Müller, Die st. gallische Glaubensbewegung zur Zeit der Fürstäbte Franz und Kilian (1910).

[10]) Vielleicht Wolfgang Zimmermann. Vgl. Stark 33.

[11]) Für die Disputation in Appenzell s. S. 18. Forrer in Altdorf und Luzern AUB 1871 und 1910.

Zwingli-Forrer erfahren. Hat Zwingli um eine schwankende Haltung Forrers gewusst und gesucht, den Pfarrer von Herisau auf seine Seite zu bringen? Der unmittelbare Zusammenhang lässt eher auf die Deutung schliessen, die Franz Stark dieser Stelle gibt: Der Pfarrer von Herisau soll als Gegner lokaler Glaubensgespräche und Verfechter des Konzilsgedankens in des Reformators Pläne, die Badener Disputation zu Fall zu bringen, eingespannt werden.[12])

Auf der Disputation zu Bern, wohin Forrer auf Befehl der Obrigkeit ging, gab er bei der dritten Schlussrede ein Votum ab, das auch die Zustimmung des Berner Reformators Berchtold Haller fand. Trotzdem darf an der katholischen Ueberzeugung Forrers nicht gezweifelt werden. Der Wortlaut seines Votums beweist klar, dass er nicht nur die Notwendigkeit der Gnade, sondern auch die Verdienstlichkeit der guten Werke betonte.[13]) Am Schluss des Berner Glaubensgespräches erklärte sich Forrer mit dem andern Vertreter der katholischen Partei in Appenzell, Pfarrer Diebold Huter, gegen alle 10 Artikel.[14]) In der Zeit zwischen der Berner Disputation und dem Uebertritt Herisaus zum neuen Glauben ist eine Aeusserung Forrers gegen den Opfercharakter der heiligen Messe unmöglich.

Die beiden Stellen genügen nicht, bei Forrer eine schwankende Haltung in Glaubenssachen zu beweisen. Bei der Behauptung, er erkenne die Messe nicht mehr als Opfer an, wird es sich also um eine ähnliche Missdeutung von Seite der Reformatoren handeln wie bei der Ansicht Pfarrer Huters über Erlösung und Erbsünde.[15]) Hingegen darf man, wenn man alle Stellen über Forrer zusammenträgt und noch berücksichtigt, wie wenig profiliert er in Walter Klarers Reformationsgeschichte erscheint,[16]) als sicher annehmen, dass er nicht die vehemente, kämpferische Natur Pfarrer Huters besass. Sein Auftreten verrät eher Versöhnlichkeit und Besonnenheit. Im Letzten, in ihrer katholischen Ueberzeugung, waren die beiden so verschiedenen Naturen allerdings einig.

Die Nachrichten der Trogener Antwort über Herisau lassen sich in das Jahr 1526 einbauen. Sie beweisen, wenn man die notwendigen Abstriche an der Behauptung über die Lehren des Predigers macht, nicht mehr, als dass trotz der ersten Abstimmung für den katholischen Glauben im Jahre 1525 die altgläubige Position in He-

[12]) Zwingli, Werke VIII 573 f.
[13]) Zellweger Urk. III 1, 281 f.
[14]) EA l. c. S. 1264.
[15]) Siehe S. 18.
[16]) App. Jb. 1873, S. 101 (die einzige Erwähnung).

risau gefährdet war. Religiöser Gegensatz bei den Priestern der Pfarrei, Einflüsse von Hundwil, Urnäsch, dem Toggenburg und vor allem von St. Gallen her und die seit 1525 auftretende Täuferbewegung[16a]) erklären eine wachsende Unsicherheit bei der Bevölkerung zur Genüge. Bei den religiösen Führern müssen wir eher eine geradlinige Entwicklung annehmen, bei der Masse aber ein Auf und Ab und Für und Wider nach der jeweiligen Stärke der verschiedenen Einflüsse. Das Auf und Ab der appenzellischen Reformation spiegelt sich gerade im Kampf um die Messe. Nach der Anerkennung des Kirchhöreprinzips hatten die ausserrhodischen Gemeinden ausser Herisau Bilder und Messe abgeschafft.[17]) Dass dies überall am gleichen Sonntag geschah, wie aus der Darstellung Walsers hervorgeht,[18]) möchten wir allerdings bezweifeln. Teufen und Gais kamen jedenfalls mit der Ausräumung der Bilder zuvor.[19]) Wenn der Pfarrer von Urnäsch, Balthasar Lieni, nach der Entscheidung seiner Kirchgenossen für den protestantischen Kult noch als Vertreter der altgläubigen Partei an der Badener Disputation teilnimmt, kann das jedenfalls so gedeutet werden, dass dort die Lage noch nicht völlig entschieden war.[20])

Der Schlussatz der Trogener Antwort an den Grossen Rat setzt jedenfalls Bestrebungen zur Wiedereinführung der Messe voraus. Und diese Bestrebungen müssen im Zusammenhang mit der Badener Disputation stehen. Die Manifestation der katholischen Theologen für Eucharistie und Messe, der Zwiespalt unter den Reformatoren in der Auffassung des Abendmahls, die Tatsache, dass der neugläubige Vertreter von Gais, Matthias Kessler, die ersten zwei Schlussreden Ecks unterschrieb und sich damit für die Messe erklärte, haben die katholische Partei in Appenzell so gestärkt, dass im nächsten Landrat am 15. Juni 1526 beschlossen wurde, an die Kirchhören zu gelangen, ob man die Messe wieder einführen wolle.[21]) Von den Antworten ist einzig die der Trogener erhalten. Sie fiel negativ aus. Und die ausserordentliche Landsgemeinde vom

[16a]) Stark 74 f. erwähnt für 1525 eine Täuferversammlung auf Sturzenegg bei Herisau und zwei Täufer von Oberdorf (Herisau).

[17]) Willi 64. Stark 67.

[18]) Walser 436.

[19]) Siehe den ersten Teil dieser Arbeit, bes. S. 11.

[20]) EA l. c. 932, hier «Lyfi?» genannt. Der Name Lieni nach Stark 39.

[21]) EA l. c. – LA Appenzell: LR 1521–27, pg. 295: «Item me ussgen dem waibell 3 lb 15 ß, haind dye 75 man kost, die by ainander sind gsesen an sant Fytty tag.» St. Veit = 15. Juni. An der Sitzung des Grossen zweifachen Rates nahmen also 75 Mann teil.

15. Juli beschloss, wohl in Uebereinstimmung mit den meisten andern Antworten, man wolle niemand zu der Messe zwingen.[22])

Das Antwortschreiben kann also in die Zeit zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli 1526 datiert werden. Es ist ein Zeugnis für die verworrene religiöse Lage im Appenzellerland zur Zeit der Badener Disputation. Die Kirchhöre Trogen hat sich schon ganz eindeutig für den neuen Glauben entschieden. Die Reformation ist also sicher nicht bloss das Werk des Pelagius Amstein, der erst seit wenigen Monaten in der Pfarrei wirkte, sondern seine Vorgänger haben schon wesentliche Erfolge erzielt. Wohl hat über das Schicksal der Pfarrei Herisau erst die Berner Disputation entschieden. Aber der Uebertritt der letzten ausserrhodischen Gemeinde zum neuen Glauben erscheint durch die Nachrichten des aufgefundenen Dokumentes nicht unvorbereitet. Die Badener Disputation hat in Appenzell eine Reaktivierung der katholischen Ratspartei bewirkt. Diese konnte es wagen, die Frage der Messe nochmals vor das Forum der Kirchhören zu bringen. Das muss als ein Teilerfolg von allerdings kurzer Dauer gewertet werden. Denn das Kirchhöreprinzip gestattete dem Rat kein energisches Durchgreifen mehr. Seine Hände waren gebunden, nicht nur durch die Rücksicht auf die in religiösen Dingen selbständigen Kirchgemeinden, sondern auch durch den wechselnden Willen der sehr verschieden besuchten und gestimmten Landsgemeinden. Der innern Spaltung entsprach die schwankende Haltung auf eidgenössischem Boden.

Die Geschichte der Reformation in Appenzell muss in einigen Teilen korrigiert werden. Nachrichten späterer Autoren sind nicht einfach unbesehen zu übernehmen, sondern kritisch zu würdigen. Vielleicht gelingt es weitern Zufallsfunden in längst durchgekämmt geglaubten Archiven, dem nachgedunkelten und nicht in allen Teilen aufzuhellenden Bild da und dort neue Lichter aufzusetzen.

[22]) AUB nr. 1826.